

1. Januar 2021

MERKBLATT FÜR DIE PARTEIEN UND DAS SCHIEDSGERICHT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS NACH DER ICC- SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I - ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
A - Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC und sein Sekretariat.....	3
B - Einreichen von Schiedsklagen	3
C - Mitteilungen	3
II - PARTEIEN	4
A - Vertretung	4
B - Einbeziehung zusätzlicher Parteien.....	4
C - Verbindung von Schiedsverfahren.....	5
D - Finanzierung durch Dritte.....	5
III - SCHIEDSGERICHT.....	6
A - Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung	6
B - Unterstützung durch das Sekretariat bei der Nominierung oder Ernennung von Schiedsrichtern.....	8
C - Bildung des Schiedsgerichts	9
IV - TRANSPARENZ.....	10
A - Mitteilung der Gründe für Entscheidungen des Gerichtshofs	10
B - Veröffentlichung von Informationen über Schiedsgerichte, betroffene Wirtschaftszweige und beteiligte Anwaltskanzleien ..	10
C - Veröffentlichung von Schiedssprüchen, verfahrensleitenden Verfügungen, abweichenden und/oder übereinstimmenden Meinungen	11
V - VERHALTEN DER TEILNEHMER IN SCHIEDSVERFAHREN.....	12
VI - EILSCHIEDSRICHTER	13
VII - ABLAUF DES SCHIEDSVERFAHRENS.....	14
A - Kostenvorschuss.....	14
B - Beschleunigte und Effiziente Durchführung des Schiedsverfahrens	16
C - Mündliche Verhandlungen – Virtuelle Verhandlungen	16
D - Beschleunigte Feststellung offensichtlich unbegründeter Ansprüche oder Einwendungen	19
E - Schutz personenbezogener Daten	19
F - Fristen gemäß der Schiedsgerichtsordnung	21
VIII - BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	22
A - Geltungsbereich der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren	22
B - Ermittlung des Streitwerts zur Feststellung der Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren	22
C - Kostentabellen	23
D - Informierung der Parteien.....	23
E - Bildung des Schiedsgerichts	24
F - Verfahren vor dem Schiedsgericht	24
G - Schiedsspruch	24
IX - EFFIZIENZ BEI DER ÜBERMITTLUNG DES ENTWURFS DES SCHIEDSSPRUCHS AN DEN RICHTSHOF	25
A - Allgemeine Praxis	25
B - Praxis im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren.....	26
X - VERFAHRENSSCHLIEßUNG UND PRÜFUNG DER SCHIEDSSPRÜCHE	26
A - Verfahrensschließung	26
B - Prüfungsverfahren.....	27

C -	Informierung der Parteien.....	27
D -	Zeitpunkt der Prüfung.....	27
XI -	CHECKLISTE FÜR SCHIEDSSPRÜCHE DER ICC	28
XII -	VERTRAGSBASIERTE SCHIEDSVERFAHREN	28
XIII -	VORBRINGEN VON <i>AMICI CURIAE</i> UND NICHT STREITENDEN PARTEIEN.....	28
XIV -	HONORARE DES SCHIEDSGERICHTS UND VERWALTUNGSKOSTEN	29
A -	Kostentabellen	29
B -	Kostenvorschuss.....	29
C -	Aufteilung auf die Mitglieder des Schiedsgerichts.....	29
D -	Festsetzung der Honorare.....	29
E -	Ersetzung.....	30
F -	Verwaltungskosten.....	30
G -	Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden	31
XV -	ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS.....	31
XVI -	UNTERZEICHNUNG DES SCHIEDSAUFTRAGS UND DES SCHIEDSSPRUCHS – ZUSTELLUNG DES SCHIEDSSPRUCHS	
	31	
XVII -	BERICHTIGUNG UND AUSLEGUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN	32
XVIII -	ERGÄNZENDE SCHIEDSSPRÜCHE	33
XIX -	INTERNATIONALE SANKTIONSVORSCHRIFTEN.....	34
XX -	SEKRETÄRE	34
A	Ernennung	34
B -	Aufgaben	35
C -	Auslagen.....	35
D -	Vergütung	36
XXI -	AUSLAGEN DES SCHIEDSRICHTERS.....	36
A -	Antrag auf Erstattung der Auslagen.....	36
B -	Zeitpunkt der Antragstellung.....	36
C -	Reisekosten	37
D -	Tagespauschale.....	37
E -	Allgemeine Bürokosten und Kosten für Kurierdienste	38
F -	Kostenvorschüsse für Auslagen	38
XXII -	VERWALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN	38
A -	Verwahrung von Mitteln (Kostenvorschuss ausgenommen) für das Schiedsverfahren	38
B -	Hinterlegung für Mehrwertsteuer, andere Steuern oder Abgaben auf Schiedsrichterhonorare.....	40
XXIII -	MEHRWERTSTEUER AUF ICC-VERWALTUNGSKOSTEN.....	42
XXIV -	UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS.....	42
A -	Durchführung des Schiedsverfahrens.....	42
B -	Mündliche Verhandlungen und Besprechungen	43
C -	Versiegelte Angebote	43
XXV -	DIENSTLEISTUNGEN NACH ENDE DES SCHIEDSVERFAHRENS.....	45
XXVI -	INTERNATIONALES ADR-ZENTRUM.....	45
A -	Mediations-Regeln der ICC	45
B -	ICC-Regeln für Sachverständige	46
XXVII -	VERSAND VON MATERIALIEN AN DIE ICC UND ZOLLGEBÜHREN	46

I - Allgemeine Informationen

1. Dieses Merkblatt soll den Parteien und dem Schiedsgericht eine praktische Anleitung über die Durchführung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC („Schiedsgerichtsordnung“, „SchO“) geben sowie über die Verfahrensweisen des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer („Gerichtshof“) informieren.
2. Sofern nicht anders angegeben, gilt dieses Merkblatt für alle ICC-Schiedsverfahren, unabhängig von der Fassung der Schiedsgerichtsordnung, nach der sie durchgeführt werden. Die Artikel in diesem Merkblatt beziehen sich auf die Fassung der ICC-Schiedsgerichtsordnung von 2021.

A - Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC und sein Sekretariat

3. Der Gerichtshof ist ein Verwaltungsorgan, das sicherstellt, dass ICC-Schiedsverfahren im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt werden. Der Gerichtshof entscheidet die Streitfälle nicht selbst (Artikel 1(2)).
4. Der Gerichtshof wird von seinem Sekretariat unterstützt (Artikel 1(5)). Das Sekretariat steht unter der Leitung des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs und des Leitenden Referenten. Es setzt sich aus verschiedenen Verfahrensmanagement-Teams zusammen, die jeweils von einem Referenten geleitet werden.
5. Das Sekretariat überwacht alle Schiedsverfahren und unterstützt die Parteien und Schiedsgerichte bei Fragen zur Durchführung des Schiedsverfahrens. Die Parteien und/oder ihre Vertreter werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei Fragen oder Anmerkungen zur Schiedsgerichtsordnung und/oder zu diesem Merkblatt an das Sekretariat wenden können.
6. Am Ende jedes Schiedsverfahrens werden die Parteien, ihre anwaltlichen oder sonstigen Vertreter („anwaltliche Vertreter“) sowie die Schiedsrichter gebeten, dem Sekretariat ein Bewertungsformular vorzulegen.

B - Einreichen von Schiedsklagen

7. Ein ICC-Schiedsverfahren wird eingeleitet, wenn eine Schiedsklage in einem der Büros des Sekretariats eingereicht wurde. Schiedsklagen können per E-Mail [an diese Adresse](#) oder in einer der Geschäftsstellen des Sekretariats in Papierform eingereicht werden (Artikel 4(1) der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 5(3) Anhang II). Die Liste der Geschäftsstellen des Sekretariats, bei denen Schiedsklagen eingereicht werden können, ist [hier](#) abrufbar.
8. Nach Erhalt der Schiedsklage weist der Generalsekretär den Fall einem der Verfahrensmanagement-Teams des Sekretariats in einem der Büros des Sekretariats zu. Die Fallakte kann an ein anderes Büro des Sekretariats als das Büro, in dem die Schiedsklage eingereicht wurde, weitergeleitet werden.

C - Mitteilungen

9. Gemäß Artikel 3(1) sind die Parteien und Schiedsrichter verpflichtet, Kopien ihres Schriftverkehrs direkt an alle anderen Parteien, Schiedsrichter und an das Sekretariat zu senden.

10. Die Schiedsklage (Artikel 4), die Klageantwort und jede Widerklage (Artikel 5) sowie jeder Antrag auf Einbeziehung (Artikel 7) müssen grundsätzlich per E-Mail an das Sekretariat übermittelt werden. Ausdrücke sind nur dann einzureichen, wenn die Partei, die die Schiedsklage, die Klageantwort und eine etwaige Widerklage oder einen Antrag auf Einbeziehung einreicht, deren Übermittlung durch Zustellung gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder Kurier verlangt. In allen anderen Fällen sollten keine Ausdrücke an das Sekretariat gesendet werden, auch nicht in Schiedsverfahren, in denen das Schiedsgericht Ausdrücke angefordert hat.
11. Das Sekretariat kommuniziert per E-Mail, es sei denn, die Umstände rechtfertigen eine andere Art der Kommunikation. Die Parteien, ihre anwaltlichen Vertreter und die künftigen Schiedsrichter müssen dem Sekretariat daher ihre E-Mail-Adressen mitteilen.

II - Parteien

A - Vertretung

12. Die Parteien müssen dem Sekretariat und dem Schiedsgericht den/die Namen und die Kontaktangaben ihres/ihrer Vertreter(s) mitteilen. Die Parteien müssen zudem unverzüglich das Sekretariat, das Schiedsgericht und die anderen Parteien über einen Wechsel in ihrer Vertretung informieren.
13. Sobald das Schiedsgericht gebildet wurde, sollten die Parteien von der Einführung eines neuen Vertreters absehen, wenn zwischen diesem Vertreter und einem oder mehreren Schiedsrichtern eine Beziehung besteht, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters beeinträchtigt.
14. Gemäß Artikel 17(2) kann das Schiedsgericht, nachdem es den Parteien Gelegenheit gegeben hat, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern, jede Maßnahme ergreifen, die zur Wahrung der Integrität des Schiedsverfahrens erforderlich ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausschluss des neu eingeführten Parteienvertreters vom Verfahren.
15. Bei der Entscheidung, ob ein neu eingeführter Parteienvertreter vom Verfahren ausgeschlossen werden soll, hat das Schiedsgericht alle relevanten Umstände sorgfältig zu berücksichtigen, um die Integrität des Schiedsverfahrens zu wahren, wie z. B. (a) die Fähigkeit der Partei, die den neuen Vertreter eingeführt hat, ihren Fall in Abwesenheit dieses Vertreters ordnungsgemäß vorzutragen, (b) den Zeitpunkt der Hinzufügung eines solchen neu eingeführten Parteienvertreters und (c) die Störung des Schiedsverfahrens, die sich aus seiner fortgesetzten Teilnahme im Falle einer erfolgreichen Anfechtung eines oder mehrerer der Schiedsrichter ergeben kann.

B - Einbeziehung zusätzlicher Parteien

16. Eine Partei, die eine zusätzliche Partei einbeziehen möchte, muss einen Antrag auf Einbeziehung beim Sekretariat einreichen („Antrag auf Einbeziehung“). Anträge auf Einbeziehung werden auf die gleiche Weise wie eine Schiedsklage gestellt. Nach ihrer Einbeziehung wird die zusätzliche Partei eine Partei des Schiedsverfahrens und kann nach Artikel 6(3) Einwendungen erheben.
17. Nach Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters kann die Einbeziehung zusätzlicher Parteien nur dann erfolgen, wenn (i) alle Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei, dies vereinbaren (Artikel 7(1)) oder (ii) das Schiedsgericht, nachdem es gebildet wurde, dies

beschließt, vorausgesetzt, die zusätzliche Partei akzeptiert die Bildung des Schiedsgerichts und stimmt dem Schiedsauftrag zu, soweit anwendbar (Artikel 7(5)).

18. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Einbeziehung gemäß Artikel 7(5) berücksichtigt das Schiedsgericht alle relevanten Umstände, wie z. B. die Frage, ob das Schiedsgericht aufgrund des ersten Anscheins für die zusätzliche Partei zuständig ist, den Zeitpunkt des Antrags, mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Einbeziehung ergeben können, und die Auswirkungen der Einbeziehung auf die effiziente Durchführung des Schiedsverfahrens. Jede Entscheidung über die Einbeziehung einer zustimmenden zusätzlichen Partei lässt die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit in Bezug auf diese Partei unberührt, falls diese Zuständigkeit bestritten wird.

C - Verbindung von Schiedsverfahren

19. In Artikel 10 sind drei mögliche Szenarien vorgesehen, in denen der Gerichtshof auf Antrag einer Partei zwei oder mehrere anhängige Schiedsverfahren verbinden kann:
- a. wenn alle Parteien die Verbindung vereinbart haben (Artikel 10(a)),
 - b. wenn alle Ansprüche aufgrund derselben Schiedsvereinbarung oder denselben Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden, auch wenn die Parteien in den anhängigen Schiedsverfahren nicht dieselben sind (Artikel 10(b)). In früheren Versionen der Schiedsgerichtsordnung wurde die Möglichkeit der Verbindung von Schiedsverfahren bei Beteiligung verschiedener Parteien auf Situationen beschränkt, in denen alle Ansprüche in den Schiedsverfahren aufgrund derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden; die Neufassung der Schiedsgerichtsordnung von 2021 ermöglicht nunmehr auch die Verbindung von Schiedsverfahren, wenn alle Ansprüche aufgrund derselben Schiedsvereinbarung oder denselben Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden. Beispiel: Die Parteien A, B, C und D sind Parteien eines Aktienkaufvertrags („Share Purchase Agreement“, SPA) und einer Aktionärsvereinbarung („Shareholders Agreement“, SHA). Die Parteien A und D sind Parteien im Schiedsverfahren 1, die Parteien B und C sind Parteien im Schiedsverfahren 2. In diesem Fall kann eine Verbindung der Schiedsverfahren 1 und 2 möglich sein, oder
 - c. die Parteien in den anhängigen Schiedsverfahren sind dieselben und die Ansprüche werden aufgrund unterschiedlicher Schiedsvereinbarungen geltend gemacht (Artikel 10(c)). Beispiel: Das Schiedsverfahren 1 wird zwischen den Parteien A und B mit Ansprüchen aufgrund einer SPA-Schiedsvereinbarung geführt, und das Schiedsverfahren 2 zwischen denselben Parteien mit Ansprüchen aufgrund einer SHA-Schiedsvereinbarung. In diesem Fall kann eine Verbindung der Schiedsverfahren möglich sein, wenn die Streitigkeiten in den Schiedsverfahren aus demselben Rechtsverhältnis resultieren und der Gerichtshof diese Schiedsvereinbarungen für vereinbar hält.

D - Finanzierung durch Dritte

20. Um Schiedsrichter und künftige Schiedsrichter bei der Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (siehe Absatz III(A)) zu unterstützen, muss jede Partei gemäß Artikel 11(7) das Sekretariat, das Schiedsgericht und die anderen Parteien unverzüglich über das Vorhandensein und die Identität aller nicht beteiligten Dritten informieren, die eine Vereinbarung zur Finanzierung von Ansprüchen und Einwendungen getroffen haben und aufgrund derer diese nicht beteiligten Dritten ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens haben. Beispielsweise ist das der Fall, wenn der nicht beteiligte Dritte berechtigt ist, den gesamten oder einen Teil des Erlöses aus dem Schiedsspruch zu erhalten.

21. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung, die das Schiedsgericht im Einzelfall treffen kann, bezieht sich Artikel 11(7) normalerweise nicht auf (i) unternehmensinterne Finanzierungen innerhalb einer Unternehmensgruppe, (ii) Honorarvereinbarungen zwischen einer Partei und ihrem anwaltlichen Vertreter oder (iii) ein indirektes Interesse, wie z. B. das einer Bank, die der Partei ein Darlehen im Rahmen ihrer laufenden Geschäftstätigkeit und nicht speziell für die Finanzierung des Schiedsverfahrens gewährt hat.

III - Schiedsgericht

A - Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung

22. Alle Schiedsrichter, einschließlich Eilschiedsrichter, sind verpflichtet, in jeder Situation unparteiisch und unabhängig zu handeln (Artikel 11 und 22(4)).
23. Der Gerichtshof verpflichtet alle künftigen Schiedsrichter, eine Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen („Erklärung“) (Artikel 11(2)).
24. Die Parteien haben ein legitimes Interesse daran, umfassend über alle Tatsachen und Umstände informiert zu werden, die nach ihrer Auffassung relevant sein könnten, um sich davon zu überzeugen, dass ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter unparteiisch und unabhängig ist und bleibt oder dass die Parteien, wenn sie dies wünschen, die Angelegenheit weiter untersuchen und/oder die in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.
25. Ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter muss in der Erklärung alle Umstände offenlegen, die zum Zeitpunkt seiner Ernennung als Schiedsrichter und für die Dauer des Schiedsverfahrens geeignet sein könnten, seine Unabhängigkeit in den Augen der Parteien in Frage zu stellen oder nicht unerhebliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufzuwerfen. Im Zweifel sind derartige Beziehungen offenzulegen.
26. Eine Offenlegung bedeutet nicht, dass ein Konflikt vorliegt. Im Gegenteil, Schiedsrichter, die eine Offenlegung vornehmen, sehen sich ungeachtet der offengelegten Tatsachen als unparteiisch und unabhängig an, sonst würden sie ihre Tätigkeit als Schiedsrichter ablehnen. Im Falle einer Einwendung oder eines Ablehnungsgesuchs obliegt es dem Gerichtshof festzustellen, ob die offengelegte Angelegenheit ein Hindernis für die Tätigkeit als Schiedsrichter darstellt. Obwohl eine versäumte Offenlegung nicht an sich einen Grund für eine Disqualifizierung darstellt, wird der Gerichtshof bei der Entscheidung über die Bestätigung oder Ablehnung eines Schiedsrichters dieses Versäumnis berücksichtigen.
27. Jeder Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter muss beurteilen, welche Umstände geeignet sein könnten, seine Unabhängigkeit in den Augen der Parteien in Frage zu stellen oder nicht unerhebliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufzuwerfen. Bei seiner Beurteilung sollte der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter alle potenziell relevanten Umstände berücksichtigen, **insbesondere** die folgenden:
- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei vertreten oder beraten eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder haben diese vertreten oder beraten.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei sind oder waren gegen eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tätig.

- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei unterhalten eine geschäftliche Beziehung zu einer der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder es besteht ein persönliches Interesse am Ausgang der Streitigkeit.
- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei sind oder waren im Auftrag einer der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, leitender Angestellte oder in anderer Funktion tätig.
- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei sind oder waren an der Streitigkeit beteiligt oder haben eine Stellungnahme zur Streitigkeit in einer Art und Weise abgegeben, die ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnte.
- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter hat eine berufliche Beziehung oder enge persönliche Beziehung zu einem anwaltlichen Vertreter einer der Parteien oder zu dessen Anwaltskanzlei.
- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter ist oder war Schiedsrichter in einem Verfahren mit Beteiligung einer der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tätig.
- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter ist oder war Schiedsrichter in einem mit dem vorliegenden Verfahren in Verbindung stehenden Verfahren.
- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter wurde bereits in der Vergangenheit von einer der Parteien oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder vom anwaltlichen Vertreter einer der Parteien oder von dessen Anwaltskanzlei als Schiedsrichter benannt.

Bei der Beurteilung, ob eine Offenlegung erfolgen sollte, sollte ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter Beziehungen zu nicht beteiligten Dritten, die ein Interesse am Ergebnis des Schiedsverfahrens haben, wie z. B. Dritte, die eine Finanzierung bereitstellen, sowie Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts und zu Sachverständigen oder Zeugen des Falles berücksichtigen.

28. Um künftige Schiedsrichter zu unterstützen, bemüht sich das Sekretariat, zu Beginn des Schiedsverfahrens die Unternehmen und Personen zu identifizieren, die für die Zwecke der Offenlegung relevant sein könnten. Ein solcher Hinweis entbindet einen Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter nicht von seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf andere für die Offenlegung relevante Unternehmen und Personen, die ihm bekannt sein könnten. Im Falle von Zweifeln in Bezug auf eine solche vom Sekretariat gemachte Angabe wird einem Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter empfohlen, das Sekretariat zu konsultieren.
29. Die Pflicht zur Offenlegung ist eine fortlaufende Pflicht und besteht daher für die gesamte Dauer des Schiedsverfahrens.
30. Obwohl eine Vorabklärung oder Verzichtserklärung in Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten, die sich aus künftigen Tatsachen oder Umständen ergeben könnten, vom Gerichtshof unter bestimmten Umständen berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden können, wird ein Schiedsrichter durch diese Vorabklärung oder Verzichtserklärung nicht von seiner fortlaufenden Pflicht zur Offenlegung entbunden.
31. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter sollte bei der Abgabe seiner Erklärung und bei der Entscheidung für oder gegen eine Offenlegung, sowohl zu Beginn des Schiedsverfahrens als auch im weiteren Verlauf, sowohl in den eigenen Aufzeichnungen als auch in denen seiner Anwaltskanzlei sowie gegebenenfalls in anderen ohne weiteres zugänglichen Unterlagen angemessene Nachforschungen anstellen.
32. Im Rahmen der Offenlegung wird davon ausgegangen, dass der Schiedsrichter mit seiner Anwaltskanzlei identisch ist und dass eine juristische Person auch ihre verbundenen Unternehmen einschließt. Bei der Prüfung möglicher Einwendungen gegen die Bestätigung

oder bei einer Ablehnung eines Schiedsrichters wird der Gerichtshof die Tätigkeiten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters sowie die Beziehung zwischen Anwaltskanzlei und Schiedsrichter in jedem Einzelfall untersuchen. Schiedsrichter sollten in jedem Fall prüfen, ob sie Beziehungen zu anderen Schiedsrichtern oder anwaltlichen Vertretern offenlegen, die derselben „barristers’ chambers“ angehören. Schiedsrichter sollten auch prüfen, ob Beziehungen zwischen Schiedsrichtern sowie Beziehungen zu juristischen Personen, die ein direktes wirtschaftliches Interesse an der Streitigkeit haben oder eine Verpflichtung, eine Partei für den Schiedsspruch zu entschädigen, offengelegt werden sollten.

33. Schiedsrichter sind verpflichtet, den notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand aufzubringen, um das Schiedsverfahren so sorgfältig, effizient und zügig wie möglich durchführen zu können. Daher müssen künftige Schiedsrichter in ihrer Erklärung die Anzahl der Schiedsverfahren angeben, in denen sie derzeit tätig sind, mit Angabe, ob sie als Vorsitzender, Einzelschiedsrichter, Mitschiedsrichter oder anwaltlicher Vertreter einer Partei tätig sind, und sie müssen Angaben zu sonstigen Verpflichtungen und zu ihrer Verfügbarkeit in den nächsten 24 Monaten machen.
34. Sollten eine oder mehrere Parteien gegen die Bestätigung eines künftigen Schiedsrichters Einwendungen erheben oder im Falle einer Ablehnung wird das Sekretariat die andere Partei bzw. die anderen Parteien und den Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern.
35. Schiedsrichtern wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass sie eine angemessene Versicherung haben, die ihre Haftung abdeckt. Bei der Beurteilung, ob eine Versicherung in Anspruch genommen werden sollte, sollten die Schiedsrichter die Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich des Streitwerts, der verwendeten Währungen, der Nationalität und des Standorts der Parteien, des Ortes des Schiedsverfahrens und des Ortes der mündlichen Verhandlungen.
36. Mit der Unterzeichnung der Erklärung erkennen die künftigen Schiedsrichter an, dass ihr Name und ihre Kontaktdaten sowie ihr Lebenslauf den Mitgliedern des Gerichtshofs, dem Sekretariat in seinen verschiedenen Büros und den Nationalkomitees und Gruppen der ICC zur Wahrnehmung der ihnen nach der Schiedsgerichtsordnung zugewiesenen Aufgaben mitgeteilt werden können. Mit der Unterzeichnung der Erklärung erkennen die künftigen Schiedsrichter auch an, dass ihre Namen und damit zusammenhängende Informationen sowie ihr Schiedsspruch/ihre Schiedssprüche, ihre verfahrensleitende(n) Verfügung(en) und ihre abweichende(n) oder übereinstimmende(n) Meinung(en) gemäß Absatz IV(B) und (C) veröffentlicht werden können, um (a) die berechtigten Interessen der Parteien, der Schiedsrichter und der Öffentlichkeit am Zugang zu transparenten Informationen über ICC-Schiedsverfahren zu fördern, (b) sie bei ihrer Entscheidungsfindung und der Verfolgung ihrer berechtigten Interessen zu unterstützen, (c) die grundlegenden Verfahrensrechte der Parteien im Schiedsverfahren zu schützen und (d) den Erlass qualitativ hochwertiger Schiedssprüche sicherzustellen. Der künftige Schiedsrichter kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn seine Interessen und Grundrechte diese berechtigten Interessen überwiegen.

B - Unterstützung durch das Sekretariat bei der Nominierung oder Ernennung von Schiedsrichtern

37. Wenn die Parteien einen Einzelschiedsrichter oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zur Bestätigung durch den Generalsekretär oder Gerichtshof oder die Mitschiedsrichter einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts benennen, können sie gemeinsam die Unterstützung des Sekretariats in Anspruch nehmen, indem sie das Sekretariat ersuchen, entweder Namen von möglichen Kandidaten vorzuschlagen oder nicht vertrauliche Informationen über künftige Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann sich das

Sekretariat auch an künftige Schiedsrichter wenden, um deren Erfahrung, Verfügbarkeit und mögliche Interessenkonflikte zu überprüfen.

38. Die Parteien können vereinbaren, dass die Ernennung eines Einzelschiedsrichters oder eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch den Gerichtshof in Abstimmung zwischen den Parteien und dem Sekretariat erfolgt. Insbesondere können die Parteien vereinbaren, dass eine solche Ernennung nach einem Listenverfahren erfolgt, bei dem das Sekretariat eine Liste der Kandidaten erstellt und den Parteien vorlegt (z. B. indem es den Parteien erlaubt, eine begrenzte Anzahl von Kandidaten zu streichen und die anderen in der Reihenfolge ihrer Präferenz zu bewerten), bevor sie mit der Ernennung fortfahren.

C - Bildung des Schiedsgerichts

39. Das Schiedsgericht wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Parteien gebildet, wie in der Schiedsvereinbarung oder nachträglich festgelegt.
40. Haben sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter geeinigt, ernennt der Gerichtshof in der Regel einen Einzelschiedsrichter, es sei denn, dass die Komplexität der Streitigkeit oder die auf dem Spiel stehenden Interessen die Ernennung von drei Schiedsrichtern rechtfertigen. Unbeschadet anderer relevanter Umstände, die zur Bildung eines Dreierschiedsgerichts führen können, wird der Gerichtshof in der Regel zugunsten eines Einzelschiedsrichters entscheiden, wenn der Streitwert weniger als US\$ 10.000.000 beträgt, und zugunsten von drei Schiedsrichtern, wenn der Streitwert US\$ 30.000.000 übersteigt.
41. In Artikel 12(6) wird die Bildung von Dreierschiedsgerichten in Schiedsverfahren mit mehreren Parteien geregelt und festgelegt, dass alle Kläger gemeinsam und alle Beklagten gemeinsam einen Schiedsrichter benennen müssen. Nach Artikel 12(7) kann eine zusätzliche Partei gemeinsam mit dem/den Kläger(n) oder dem/den Beklagten einen Schiedsrichter benennen.
42. In Ermangelung der vorgenannten gemeinsamen Benennung kann der Gerichtshof einen Schiedsrichter im Namen der Parteien ernennen, die es versäumt haben, eine gemeinsame Benennung gemäß Artikel 12(4) vorzunehmen. Alternativ kann der Gerichtshof jedes Mitglied des Schiedsgerichts ernennen und einen von ihnen zum Vorsitzenden gemäß Artikel 12(8) bestimmen, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Methode für die Bildung des Schiedsgerichts. Wenn sich herausstellt, dass die Interessen mehrerer Parteien, die eine gemeinsame Benennung versäumt haben, möglicherweise nicht übereinstimmen, wendet der Gerichtshof Artikel 12(8) an, um sicherzustellen, dass alle Parteien im Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts gleich behandelt werden.
43. Nach Artikel 12(9) kann der Gerichtshof in Ausnahmefällen jedes Mitglied des Schiedsgerichts ungeachtet einer Vereinbarung der Parteien über die Bildung des Schiedsgerichts ernennen, wenn die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung unverhältnismäßig sind und ihre Anwendung zu einem erheblichen Risiko der Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit führen würde, das die Gültigkeit des Schiedsspruchs beeinträchtigen kann. Beispielsweise kann der Gerichtshof Artikel 12(9) anwenden, wenn die Schiedsvereinbarung vorsieht, dass eine der Parteien einseitig das Recht hat, das Schiedsgericht zu bilden, und ein solches einseitiges Recht nach dem Recht am Ort des Schiedsverfahrens nicht zulässig ist.
44. Gemäß Artikel 13(5) muss, wenn der Gerichtshof den Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt, dieser Schiedsrichter eine andere Staatsangehörigkeit als die der Parteien besitzen. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts bzw. der Einzelschiedsrichter völlig neutral und den Parteien gegenüber gleich eingestellt ist, während gleichzeitig das Recht der Parteien

anerkannt wird, Mitschiedsrichter zu benennen, die die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen. Wenn jedoch alle Parteien dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, kann der Gerichtshof einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder einen Einzelschiedsrichter ernennen, der dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Parteien besitzt, sofern keine der Parteien widerspricht. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel kein Gebrauch gemacht, wenn die Parteien dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, die Streitigkeit aber einen internationalen Bezug hat (z. B. wenn eine der Parteien eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) oder die lokale Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns ist).

45. In Artikel 13(6) wird die Besonderheit vertragsbasierter Schiedsverfahren anerkannt, bei denen das Schiedsgericht internationales Recht anzuwenden hat und möglicherweise die Rechtmäßigkeit von öffentlichen Maßnahmen, Regelungen und Gesetzen, die im Interesse der Öffentlichkeit erlassen wurden, zu beurteilen hat. In diesem Zusammenhang darf keiner der Schiedsrichter die gleiche Staatsangehörigkeit wie eine der Parteien des Schiedsverfahrens besitzen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

IV - Transparenz

A - Mitteilung der Gründe für Entscheidungen des Gerichtshofs

46. Gemäß Artikel 5 Anhang II teilt der Gerichtshof auf Antrag einer Partei die Gründe für eine Entscheidung über (i) die anzunehmende Zuständigkeit (Artikel 6(4)), (ii) die Verbindung von Schiedsverfahren (Artikel 10), (iii) Artikel 12(8), (iv) Artikel 12(9), (v) die Ablehnung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 14, (vi) den Ersatz eines Schiedsrichters gemäß Artikel 15(2) mit.
47. In Ausnahmefällen kann der Gerichtshof jedoch beschließen, die Gründe für eine dieser Entscheidungen nicht mitzuteilen.
48. Bei Schiedsverfahren, die nach der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt werden, die vor dem Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung von 2017 galt, muss ein Antrag auf Mitteilung der Gründe von allen Parteien gestellt werden.
49. Der Antrag auf Mitteilung der Gründe muss vor der Entscheidung, deren Gründe mitgeteilt werden sollen, gestellt werden. Ein solcher Antrag kann gestellt werden, wenn das Sekretariat die Parteien vor der Entscheidung des Gerichtshofs zur Stellungnahme auffordert.

B - Veröffentlichung von Informationen über Schiedsgerichte, betroffene Wirtschaftszweige und beteiligte Anwaltskanzleien

50. Die Erweiterung der den Parteien, der Wirtschaft und der Wissenschaft zur Verfügung stehenden Informationen ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Schiedsgerichtsbarkeit ein zuverlässiges Instrument zur Unterstützung des Handels bleibt. Transparenz stärkt das Vertrauen in den Schiedsprozess und trägt dazu bei, dass das Schiedsverfahren vor unzutreffender oder auf unzureichender Information beruhender Kritik geschützt wird. Der Gerichtshof ist daher bestrebt, den Schiedsprozess transparenter zu gestalten, ohne dabei die etwaigen Erwartungen der Parteien hinsichtlich der Vertraulichkeit zu beeinträchtigen.
51. Im Einklang mit dieser Politik und soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, veröffentlicht der Gerichtshof für Schiedsverfahren, die ab dem 1. Januar 2016 registriert werden, folgende Informationen auf der Website der ICC: (i) Namen der Schiedsrichter, (ii) ihre Staatsangehörigkeit, (iii) ihre Rolle im Schiedsgericht, (iv) die Methode

ihrer Ernennung und (v) ob das Schiedsverfahren anhängig ist oder geschlossen wurde. Die Fallnummer des Schiedsverfahrens und die Namen der Parteien und ihrer anwaltlichen Vertreter werden nicht veröffentlicht.

52. Für Schiedsverfahren, die ab dem 1. Januar 2020 registriert werden, veröffentlicht der Gerichtshof auf der Website der ICC außerdem folgende zusätzliche Informationen: (vi) den betroffenen Wirtschaftszweig und (vii) die Anwaltskanzleien, die die Parteien in dem Fall vertreten. Für Schiedsverfahren, die ab dem 1. Januar 2021 registriert werden, wird der Gerichtshof ab dem 1. Juli 2021 auch die Namen der Sekretäre veröffentlichen.
53. Die Informationen werden nach Übermittlung des Schiedsauftrags an den Gerichtshof oder nach Genehmigung des Schiedsauftrags durch den Gerichtshof (oder nach der Verfahrensmanagementkonferenz in beschleunigten Verfahren) veröffentlicht und im Falle einer Änderung der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder der Vertretung der Parteien aktualisiert (ohne jedoch die Gründe für die Änderung anzugeben).
54. Die Informationen bleiben nach Schließung des Schiedsverfahrens auf der Website der ICC verfügbar, es sei denn, die betroffene Person beantragt die Löschung gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.
55. Die Parteien können den Gerichtshof gemeinsam auffordern, weitere Informationen über ein bestimmtes Schiedsverfahren, an dem sie beteiligt sind, zu veröffentlichen.

C - Veröffentlichung von Schiedssprüchen, verfahrensleitenden Verfügungen, abweichenden und/oder übereinstimmenden Meinungen

56. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über die Schiedsgerichtsbarkeit ist seit ihrer Gründung eine der Verpflichtungen der ICC und ein wesentlicher Faktor bei der Unterstützung der Entwicklung des weltweiten Handels.
57. ICC-Schiedssprüche und/oder Verfügungen sowie abweichende und/oder übereinstimmende Meinungen, die ab dem 1. Januar 2019 ergangen sind („ICC-Schiedssprüche und zugehörige Dokumente“), können gemäß den folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
58. Das Sekretariat unterrichtet die Parteien und Schiedsrichter während der Verfahren und zum Zeitpunkt der Zustellung eines ab dem 1. Januar 2019 ergangenen Endschiedsspruchs darüber, dass dieser Schiedsspruch sowie jeder andere Schiedsspruch und/oder jede andere Verfügung sowie jede andere abweichende und/oder übereinstimmende Meinung in diesem Fall frühestens zwei Jahre nach dem Datum der Zustellung in vollem Umfang veröffentlicht werden kann. Die Parteien können einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Veröffentlichung vereinbaren. Vor der Veröffentlichung sendet das Sekretariat die zu veröffentlichenden Dokumente an die Parteien und/oder ihre Vertreter zur Kenntnisnahme unter Verwendung der im Schiedsspruch angegebenen Kontaktdaten oder anderer nachträglich mitgeteilter Kontaktdaten.
59. Jede Partei kann jederzeit vor der Veröffentlichung Einspruch gegen die Veröffentlichung erheben oder verlangen, dass der Schiedsspruch und die damit zusammenhängenden Dokumente ganz oder teilweise anonymisiert (Entfernung von Namen und allen Kontextinformationen, die zur Identifizierung von Personen, Parteien oder Streitfällen führen können) oder pseudonymisiert (Ersatz aller Namen durch einen oder mehrere künstliche Identifikatoren oder Pseudonyme) werden; in diesem Fall werden sie nicht veröffentlicht oder anonymisiert oder pseudonymisiert. Verlangt eine Partei eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, so obliegt es den Parteien, sich auf die Schwärzungen zu einigen oder die vom Sekretariat vorgeschlagenen Schwärzungen zu akzeptieren. ICC bemüht sich nach

besten Kräften, bei der Veröffentlichung von anonymisierten Auszügen die Unkenntlichmachung der Parteien zu gewährleisten. Jede natürliche oder juristische Person kann dem Sekretariat auch jederzeit mitteilen, dass sie grundsätzlich keine Veröffentlichung von ICC-Schiedssprüchen und damit zusammenhängenden Dokumenten, an denen sie beteiligt ist, wünscht; in diesem Fall werden keine dieser Schiedssprüche oder Entscheidungen veröffentlicht. Die ICC kann jedoch nicht alle öffentlich zugänglichen Daten und mögliche Ergebnisse kombinierter Informationen aus verschiedenen Quellen kennen, die zu einer potenziellen Identifizierung des Falls oder der Streitigkeit führen können.

60. Im Falle einer Vertraulichkeitsvereinbarung, eines Beschlusses oder ausdrücklicher Bestimmungen nach dem Recht des Ortes des Schiedsverfahrens, die bestimmte Aspekte des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs betreffen, bedarf die Veröffentlichung der ausdrücklichen Zustimmung der Parteien.
61. Das Sekretariat kann personenbezogene Daten, die im Schiedsspruch und/oder in den Beschlüssen, abweichenden und/oder übereinstimmenden Meinungen enthalten sind, anonymisieren oder pseudonymisieren, soweit dies gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist. Die Schiedsgerichte werden aufgefordert, in ihren Schiedsspruch eine Liste mit den Namen relevanter Personen oder Organisationen aufzunehmen, die an dem Fall beteiligt sind.
62. Das Sekretariat kann nach eigenem Ermessen jederzeit ICC-Schiedssprüche und zugehörige Dokumente von der Veröffentlichung ausschließen.
63. Die Parteien und/oder ihre Vertreter sollten die jeweils anwendbaren Gesetze prüfen und ermitteln, ob rechtliche Anforderungen oder Einschränkungen die Veröffentlichung von ICC-Schiedssprüchen und damit zusammenhängenden Dokumenten verhindern können, und das Schiedsgericht und das Sekretariat entsprechend informieren. Alle diesbezüglichen Informationen, die dem Sekretariat zur Verfügung stehen, werden den Parteien und dem Schiedsgericht mitgeteilt.
64. Nicht vertrauliche ICC-Schiedssprüche und damit zusammenhängende Dokumente können zu Recherchezwecken eingesehen (Artikel 1(5) und Artikel 1(6) Anhang II) und ausgewählte Auszüge daraus können in anonymisierter Form veröffentlicht werden, jedoch frühestens zwei Jahre nach Schließung des Verfahrens.

V - Verhalten der Teilnehmer in Schiedsverfahren

65. Es wird erwartet, dass die Schiedsrichter, die Parteien und ihre Vertreter sich an die höchstmöglichen ethischen Standards halten und sich ehrenhaft, integer und professionell verhalten und alle übrigen Teilnehmer in dem Schiedsverfahren bitten, ebenso zu verfahren.
66. Die Schiedsrichter erfüllen ihre Pflichten im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung, sind jederzeit unabhängig und unparteiisch, vermeiden jegliches Verhalten, das einen Interessenkonflikt, eine Voreingenommenheit oder den Anschein einer Voreingenommenheit hervorrufen kann, und lassen nicht zu, dass ihre Entscheidungen durch sachfremde Erwägungen beeinflusst werden.
67. Die Parteien und Schiedsrichter werden gebeten, gegebenenfalls die IBA-Richtlinien zur Parteivertretung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit („IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration“) zu übernehmen oder sich anderweitig daran zu orientieren.

68. Ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter darf sich nicht an einer Ex-parte-Kommunikation mit einer Partei oder einem Parteienvertreter bezüglich des Schiedsverfahrens beteiligen. Allerdings gilt Folgendes:
- a. Ein künftiger Schiedsrichter darf mit einer Partei oder einem Parteienvertreter auf Ex-parte-Basis kommunizieren, um seine Kompetenz, Erfahrung, Fähigkeiten, Verfügbarkeit, Annahme oder das Vorhandensein potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln.
 - b. Soweit die Parteien dies vereinbaren, sind Schiedsrichter berechtigt, mit Parteien oder Parteienvertretern in Bezug auf die Auswahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf Ex-parte-Basis zu kommunizieren.
 - c. In jedem Fall muss sich der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter in einer Ex-parte-Kommunikation seiner Ansichten zum Inhalt der Streitigkeit enthalten.

VI - Eilschiedsrichter

69. Wenn eine Partei dringende vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen benötigt, die nicht bis zur Bildung eines Schiedsgerichts warten können („Eilmaßnahmen“), kann sie beim Sekretariat einen entsprechenden Antrag gemäß Artikel 29 und Anhang V („Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren“) stellen.
70. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden nur Anwendung auf Parteien, welche die dem Eilantrag zugrundeliegende Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben, oder auf deren Rechtsnachfolger.
71. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung, wenn
- a. die ICC-Schiedsvereinbarung vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurde,
 - b. die Parteien die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vereinbart haben oder
 - c. die dem Schiedsverfahren zugrundeliegende Schiedsvereinbarung sich aus einem Staatsvertrag ergibt.
72. Die Parteien können vereinbaren, dass die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren auch auf Schiedsvereinbarungen Anwendung finden, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden.
73. Parteien, die einen Antrag auf Eilmaßnahmen stellen möchten („Antrag“), sollten sobald wie möglich das Sekretariat informieren, vorzugsweise bevor sie den Antrag einreichen. Geht der Antrag der Schiedsklage voraus, sollten die Parteien eine E-Mail an emergencyarbitrator@iccwbo.org senden. Bezieht sich der Antrag auf ein laufendes Schiedsverfahren, sollten die Parteien das zuständige Verfahrensmanagement-Team der ICC kontaktieren.
74. Nach Eingang des Antrags wird der Präsident des Gerichtshofs überprüfen, ob die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren Anwendung finden. Ist der Präsident des Gerichtshofs der Auffassung, dass diese Bestimmungen Anwendung finden, übermittelt das Sekretariat den Antrag an den Antragsgegner. Ist der Präsident des Gerichtshofs der Auffassung, dass diese Bestimmungen keine Anwendung finden, informiert das Sekretariat die Parteien, dass kein Eilschiedsrichterverfahren durchgeführt wird. Der Präsident des Gerichtshofs kann unbeschadet des Status der Parteien im Hauptschiedsverfahren auch überprüfen, ob die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nur auf einige Parteien

Anwendung finden. In diesem Fall wird das Sekretariat die Parteien entsprechend informieren und allen Parteien eine Kopie des Antrags übermitteln.

75. Der Präsident des Gerichtshofs beendet das Eilschiedsrichterverfahren, sofern innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags beim Sekretariat keine Schiedsklage beim Sekretariat eingegangen ist; es sei denn, der Eilschiedsrichter bestimmt, dass eine längere Frist erforderlich sei (Artikel 1(6) Anhang V).
76. Die Ernennung eines Eilschiedsrichters durch den Präsidenten des Gerichtshofs erfolgt so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des Antrags beim Sekretariat.
77. Eilschiedsrichter unterliegen den Anforderungen aus Absatz III. Ein Antrag auf Ablehnung eines Eilschiedsrichters muss innerhalb von drei Tagen erfolgen, nachdem die Partei, die den Antrag auf Ablehnung stellt, von der Ernennung benachrichtigt wurde oder, falls sie erst nach der Benachrichtigung von der Ernennung Kenntnis von den Tatsachen und Umständen erhalten hat, innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung. Der Antrag auf Ablehnung kann vom Gerichtshof entschieden werden, nachdem das Sekretariat allen Parteien und dem Eilschiedsrichter Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat und vor oder nachdem der Beschluss des Eilschiedsrichters („Beschluss“) erlassen wird.
78. Der Eilschiedsrichter erstellt zunächst so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von zwei Tagen nach Übergabe der Akten an ihn, einen Verfahrenskalender für das Eilverfahren (Artikel 5 Anhang V). Dabei stellt der Eilschiedsrichter sicher, dass der Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag erhält.
79. Der Beschluss muss spätestens 15 Tage nach Übergabe der Akten an den Eilschiedsrichter ergehen (Artikel 6(4) Anhang V). Der Präsident des Gerichtshofs kann diese Frist auf begründeten Antrag des Eilschiedsrichters oder von sich aus verlängern (Artikel 6(4) Anhang V).
80. Der Gerichtshof wird den Entwurf des Beschlusses nicht prüfen. Der Eilschiedsrichter ist jedoch gebeten, sich vom Sekretariat unterstützen zu lassen, insbesondere indem er den Entwurf seines Beschlusses vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 6(4) Anhang V zur Prüfung vorlegt. Auch die [Checkliste für Beschlüsse des Eilschiedsrichters](#) kann den Eilschiedsrichter bei der Erstellung des Beschlusses unterstützen.
81. Der Beschluss kann auf Wunsch des Eilschiedsrichters nach Absprache mit den Parteien in elektronischer Form unterzeichnet und zugestellt werden.
82. Die Auswirkungen des Beschlusses sind in Artikel 29(2), (3) und (4) SchO und in Artikel 6(6), (7) und (8) Anhang V festgelegt.

VII - Ablauf des Schiedsverfahrens

A - Kostenvorschuss

83. Der Kläger muss zusammen mit der Schiedsklage die Registrierungsgebühr von US\$ 5.000 bezahlen. Diese Zahlung ist nicht erstattungsfähig und wird auf den Anteil des Klägers am Kostenvorschuss angerechnet (Artikel 1(1) Anhang III). Die Zustellung der Schiedsklage an den Beklagten ist von der vorherigen Zahlung der Registrierungsgebühr abhängig (Artikel 4(5)).

84. Nach Eingang der Schiedsklage kann durch den Generalsekretär ein vorläufiger Kostenvorschuss festgesetzt werden (Artikel 37(1)). Dieser vorläufige Kostenvorschuss soll die Kosten des Schiedsverfahrens bis zur Erstellung des Schiedsauftrags decken bzw. wenn die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, bis zur Verfahrensmanagementkonferenz.
85. Ein vorläufiger Kostenvorschuss wird als vom Kläger geleistete Teilzahlung auf einen vom Gerichtshof festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet. Das Sekretariat leitet die Schiedsverfahrensakte an das Schiedsgericht weiter, sobald dieses gebildet ist und der vorläufige Kostenvorschuss bezahlt worden ist (Artikel 16).
86. Der Kostenvorschuss wird vom Gerichtshof festgesetzt und ist zur Deckung der Honorare und durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen des Schiedsgerichts sowie der ICC-Verwaltungskosten bestimmt (Artikel 37 SchO und Artikel 1(4) Anhang III). Der Kostenvorschuss setzt sich zusammen aus (i) einem Betrag zwischen dem in der Kostentabelle vorgeschlagenen Mindest- und Höchstonorar, (ii) einem angemessenen Betrag für die schiedsgerichtsbezogenen Auslagen und (iii) den Verwaltungskosten gemäß der Kostentabelle. Soweit der Gerichtshof den Kostenvorschuss festsetzt oder anpasst, wird den Parteien und Schiedsrichtern eine Kostentabelle zur Information und Orientierung zur Verfügung gestellt. Der Gerichtshof setzt die Honorare der Schiedsrichter am Ende des Schiedsgerichtsverfahrens auf der Grundlage der in Abschnitt XIV genannten Faktoren fest. Diese Honorare können niedriger sein als der gesamte Kostenvorschuss.
87. Der Gerichtshof kann den Kostenvorschuss jederzeit anpassen, wenn dies im Verlauf des Schiedsverfahrens erforderlich wird (Artikel 37(5)). Das Schiedsgericht sollte das Sekretariat über jede Veränderung des Streitwerts und der Komplexität des Schiedsverfahrens sowie über weitere als relevant erachtete Punkte unterrichten. Zu diesem Zweck wird das Sekretariat von den Schiedsrichtern einen periodischen Bericht über ihre Tätigkeiten verlangen. Dieser Bericht sollte Folgendes umfassen: eine Beschreibung der durchgeführten Aufgaben, eine Schätzung des Zeitaufwands für die einzelnen Aufgaben sowie sonstige Informationen zu diesen Aufgaben, die der Schiedsrichter für relevant erachtet. Daher werden die Schiedsrichter gebeten, das ICC-Formular für die [Abrechnung des Zeitaufwands und der Reisetätigkeit](#) zu verwenden; soweit Schiedsrichter im Rahmen ihrer normalen Berufsausübung Zeiterfassungsbögen verwenden, können sie diese stattdessen beim Sekretariat einreichen. Die Schiedsrichter werden gebeten, diese Berichte auch ohne Aufforderung an das Sekretariat zu übermitteln, wenn eine Verfahrensetappe abgeschlossen wurde oder wenn sie einen Antrag auf einen Honorarvorschuss oder auf Anpassung des Kostenvorschusses stellen. Jeder Schiedsrichter sollte Angaben zu seinem Zeitaufwand machen, jedoch ohne den etwaigen Zeitaufwand des Sekretärs. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht den Zeitaufwand des Sekretärs angeben, wenn es dies wünscht.
88. Ist der Streitwert erheblich, kann der Gerichtshof zunächst den Kostenvorschuss in einer Höhe festsetzen, die nicht die gesamten ICC-Verwaltungskosten und gesamten Schiedsrichterhonorare und -ausgaben abdeckt. In solchen Fällen informiert das Sekretariat die Parteien und die Schiedsrichter, dass nicht davon auszugehen ist, dass der Vorschuss die Kosten bis zum Ende des Schiedsverfahrens abdeckt und dass künftige Anpassungen des Kostenvorschusses somit wahrscheinlich sind. Um der Entwicklung des Verfahrens Rechnung zu tragen, kann der Gerichtshof den Kostenvorschuss im Laufe des Verfahrens weiter anpassen.
89. Die Parteien haben den Kostenvorschuss gemäß Artikel 37 Absätze 2, 3, 4 und 5 sowie gemäß Artikel 1 Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Anhang III zu zahlen. In der Regel müssen die Zahlungen direkt durch die Parteien des Verfahrens angewiesen werden. Die ICC akzeptiert jedoch Zahlungen, die von ordnungsgemäß beauftragten Vertretern geleistet werden, sofern das Rechtsverhältnis zwischen dem Drittzahler und der Partei im jeweiligen Fall nachgewiesen ist. Sollte das Rechtsdokument von den Banken der ICC gemäß ihren gesetzlichen

Verpflichtungen nach französischem Recht nicht als zufriedenstellend angesehen werden, kann die von der ICC empfangene Zahlung storniert und der Mangel an entsprechenden Informationen den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht werden. Die zahlende Partei hat alle Bankgebühren und/oder Steuern zu zahlen, die für die Zahlung des Kostenvorschusses anfallen. Bei Überweisungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden die anfallenden Bankgebühren jedoch aufgeteilt.

90. Soweit Ansprüche gemäß Artikel 7 oder 8 geltend gemacht werden, kann der Gerichtshof (1) entweder mehrere Kostenvorschüsse festsetzen oder (2) einen Kostenvorschuss sowie dessen Aufteilung auf die Parteien festsetzen (Artikel 37(4)). Die Parteien können sich außerdem auf eine abweichende Kostenverteilung einigen.
91. Das Schiedsgericht sollte mit den Parteien klären, ob etwaige Kosten für eine mündliche Verhandlung durch den Kostenvorschuss gedeckt oder direkt zwischen den Parteien und der Verhandlungsstelle abgerechnet werden sollen. Wenn die Kosten von mündlichen Verhandlungen in den durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen erfasst werden sollen, legt das Schiedsgericht dem Sekretariat einen Kostenvoranschlag vor. Anschließend kann das Sekretariat prüfen, ob es den Gerichtshof zur Anpassung des Kostenvorschusses auffordern wird.

B - Beschleunigte und Effiziente Durchführung des Schiedsverfahrens

92. Das Schiedsgericht und die Parteien müssen das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient durchführen (Artikel 22(1)).
93. Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, wird das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für geeignet hält, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Parteien widersprechen (Artikel 22(2)). Solche Maßnahmen können eine oder mehrere der in Anhang IV der Schiedsgerichtsordnung genannten Verfahrensmanagementtechniken umfassen. Insbesondere kann das Schiedsgericht die Parteien dazu anhalten, eine vollständige oder teilweise Streitbeilegung in Erwägung zu ziehen, entweder durch Verhandlungen oder durch eine andere Form der gütlichen Streitbeilegung, wie z. B. eine Mediation nach den Mediations-Regeln der ICC.
94. Das Schiedsgericht sollte sich dabei auf den Bericht der ICC-Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und Gütliche Streitbeilegung über [Techniken der Zeit- und Kostenkontrolle](#) (*Controlling Time and Costs in Arbitration*) stützen.

C - Mündliche Verhandlungen – Virtuelle Verhandlungen

95. Nach Artikel 26(1) findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn eine der Parteien dies beantragt oder, falls ein solcher Antrag nicht gestellt wird, wenn das Schiedsgericht von sich aus beschließt, die Parteien anzuhören.
96. Dem Antrag einer Partei auf eine mündliche Verhandlung gemäß Artikel 26(1) kann durch die Abhaltung von mindestens einer mündlichen Verhandlung entsprochen werden; es ist nicht erforderlich, dass jede einzelne Streitfrage in einer mündlichen Verhandlung erörtert wird. Das Schiedsgericht kann nach Rücksprache mit den Parteien beschließen, mehrere mündliche Verhandlungen abzuhalten, wenn dies zu einer größeren Effizienz führt.
97. Das Schiedsgericht kann nach Rücksprache mit den Parteien beschließen, eine mündliche Verhandlung entweder durch persönliche Anwesenheit oder durch Einsatz von

Fernkommunikationsmitteln, wie z. B. einer Videokonferenz („virtuelle Verhandlung“), oder durch eine Kombination von beidem durchzuführen.

98. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden mündlichen Verhandlung kann insbesondere für Verfahrensmanagementkonferenzen (Artikel 24(4)) sowie für jede mündliche Verhandlung im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren (siehe Abschnitt VIII), der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren (siehe Abschnitt VI) oder in Bezug auf Anträge auf Erlass einer Verfügung (siehe Ziffer 109) geeignet sein.
99. Das Schiedsgericht muss jede Entscheidung, eine Beweisverhandlung über Fernkommunikationsmittel statt durch persönliche Anwesenheit durchzuführen, nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Umstände treffen, einschließlich der Art der Verhandlung, des möglichen Bestehens von Reisebeschränkungen, der geplanten Dauer der Verhandlung, der Anzahl der Teilnehmer sowie der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, des Umfangs und der Komplexität des Falles, der Notwendigkeit für die Parteien, sich angemessen auf die Verhandlung vorzubereiten, der Kosten und der Effizienzgewinne, die durch den Rückgriff auf virtuelle Kommunikationsmittel zu erwarten sind, und der Frage, ob eine Verlegung der Verhandlung zu ungerechtfertigten oder übermäßigen Verzögerungen führen würde.
100. Wenn ein Schiedsgericht beschließt, eine virtuelle Verhandlung ohne Zustimmung der Parteien oder gegen den Widerspruch der Parteien durchzuführen, sollte es die relevanten Umstände, einschließlich der in Ziffer 99 genannten, sorgfältig prüfen, beurteilen, ob der Schiedsspruch gemäß Artikel 42 rechtlich vollstreckbar ist, und diese Entscheidung begründen. Bei dieser Entscheidung können die Schiedsgerichte ihre weitreichende verfahrensrechtliche Befugnis nach Artikel 22(2) berücksichtigen, nach Anhörung der Parteien alle Verfahrensmaßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen halten, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Parteien widersprechen.
101. Jede virtuelle Verhandlung erfordert die Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien mit dem Ziel, Maßnahmen – oft als Cyber-Protokoll bezeichnet – zu implementieren, die erforderlich sind, um alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese Maßnahmen sollten auch die Vertraulichkeit der Verhandlung und den Schutz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation im Rahmen des Schiedsverfahrens und jeder elektronischen Dokumentenplattform berücksichtigen.
102. In Vorbereitung auf eine virtuelle Verhandlung und um sicherzustellen, dass die Parteien gleich behandelt werden und jede Partei die volle Gelegenheit erhält, ihren Fall darzulegen, sollte das Schiedsgericht Folgendes berücksichtigen:
 - Unterschiedliche Zeitzonen bei der Festlegung der Verhandlungstermine, der Anfangs- und Endzeiten, der Pausen und der Länge jedes Verhandlungstages,
 - Logistik der Teilnehmerstandorte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesamtzahl der Teilnehmer, die Anzahl der Remote-Standorte, den Umfang, in dem sich alle Teilnehmer am selben Ort aufhalten werden, den Umfang, in dem sich die Mitglieder des Schiedsgerichts am selben Ort aufhalten können wie ein anderer Teilnehmer und/oder alle anderen Teilnehmer, und die Verfügbarkeit und Kontrolle von Pausenräumen,
 - Einsatz eines Echtzeit-Protokolls oder einer anderen Form der Protokollführung,
 - Einsatz von Dolmetschern, simultan oder konsekutiv,
 - Verfahren zur Überprüfung der Anwesenheit und Identifizierung aller Teilnehmer, einschließlich eines technischen Administrators,
 - Verfahren für die Beweisaufnahme von Tatsachenzugehen und Sachverständigen, damit die Integrität aller mündlichen Zeugenaussagen gewahrt bleibt,

- Einsatz von Demonstrationen, auch durch gemeinsame Bildschirmansichten, und
 - Verwendung eines auf einer gemeinsamen Dokumentenplattform gehosteten digitalen Verhandlungsdossiers („electronic hearing bundle“), das den Zugriff aller Teilnehmer gewährleistet.
103. [Eine Checkliste für ein Protokoll zu virtuellen mündlichen Verhandlungen sowie Klauselvorschläge für Cyber-Protokolle und verfahrensleitende Verfügungen, die sich mit der Organisation virtueller mündlicher Verhandlungen befassen](#), (*A Checklist for a Protocol on Virtual Hearings, and Suggested Clauses for Cyber-Protocols and Procedural Orders Dealing with the Organisation of Virtual Hearings*) sind auf der Website der ICC verfügbar.
104. Die [ICC-Konferenzzentrum in Paris](#) bietet Schiedsgerichten technische Unterstützung und Hilfestellung im Hinblick auf die Optionen für virtuelle Verhandlungen und digitale Verhandlungsdossiers an und informiert, und wie diese so eingesetzt werden können, dass der Schutz der Integrität des Schiedsverfahrens gewährleistet ist, die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und ein angemessener Datenschutz sichergestellt wird. Außerdem hat die ICC [Memoranda of Understanding](#) (*Absichtserklärungen*) mit anderen Konferenzzentren an den meisten wichtigen Schiedsgerichtsstandorten unterzeichnet und kann sich so mit den Schiedsgerichten abstimmen, um Zugang zu den in diesen Zentren angebotenen Möglichkeiten für virtuelle Verhandlungen sowie die notwendige technische Unterstützung und Anleitung zu erhalten. Weitere Informationen können per E-Mail angefordert werden infohearingcentre@iccwbo.org.
105. Für virtuelle Verhandlungen stehen verschiedene Videokonferenzplattformen zur Verfügung. Eine Vergleichstabelle von Drittanbietern mit den verfügbaren Optionen finden Sie [hier](#). Die Angebote umfassen maßgeschneiderte Lösungen für Verhandlungen, die von einigen Konferenzzentren und/oder Dienstleistern angeboten werden, lizenzierte, öffentlich zugängliche Plattformen sowie frei nutzbare, öffentliche Plattformen. Maßgeschneiderte oder lizenzierte, kostenpflichtige Videokonferenzplattformen können mehr Sicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz bieten als frei nutzbare, öffentliche Plattformen.
106. Schiedsgerichte sollten sich mit den Parteien beraten, um sicherzustellen, dass jede Video-Sharing-Plattform, die für virtuelle Verhandlungen genutzt wird, lizenziert ist und die Sicherheitsstufe auf höchste Sicherheitsstandards eingestellt ist. Die ICC verfügt über einen lizenzierten Zugang zu den folgenden Videokonferenzplattformen: Microsoft Teams, Vidyocloud und Skype for Business. Der technische Support der ICC steht über Fernzugriff zur Verfügung, um die Schiedsgerichte bei der Nutzung solcher Plattformen, der Teilnahme an einer Sitzung (oder mündlichen Verhandlung), der Verwendung von Audio- und Videofunktionen während der Sitzung und der Verwendung von Bildschirmfreigabefunktionen zu unterstützen. Auch die Plattformen Zoom, Blue Jeans und GoToMeeting wurden in jüngeren Verfahren eingesetzt.
107. Für digitale Verhandlungsdossiers stehen verschiedene Plattformen zur gemeinsamen Nutzung von Dokumenten zur Verfügung. Ähnlich wie bei den Videokonferenzplattformen umfassen auch hier die Angebote maßgeschneiderte Lösungen für Verhandlungen, die von einigen Konferenzzentren und/oder Dienstleistern angeboten werden (wie Opus, Transperfect und XBundle), lizenzierte, öffentlich zugängliche Plattformen sowie frei nutzbare, öffentliche Plattformen. Maßgeschneiderte oder lizenzierte, kostenpflichtige Plattformen für den Austausch von Dokumenten können mehr Sicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz bieten als frei nutzbare, öffentliche Plattformen.
108. Die ICC gibt weder eine Empfehlung noch eine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die in diesem Hinweis erwähnten Drittanbieter ab. Die Parteien, ihre Vertreter und die Schiedsgerichte sollten die Eignung dieser Anbieter für den jeweiligen Fall mit der gebotenen Sorgfalt prüfen.

D - Beschleunigte Feststellung offensichtlich unbegründeter Ansprüche oder Einwendungen

109. Dieser Abschnitt enthält Leitlinien, wie ein Antrag auf beschleunigte Feststellung offensichtlich unbegründeter Ansprüche oder Einwendungen im weiten Anwendungsbereich von Artikel 22 behandelt werden kann.
110. Jede Partei kann beim Schiedsgericht die beschleunigte Feststellung einer oder mehrerer Ansprüche oder Einwendungen mit der Begründung beantragen, dass diese Ansprüche oder Einwendungen offensichtlich unbegründet sind oder offenkundig außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegen („Antrag“). Dieser Antrag muss so schnell wie möglich nach Einreichung der entsprechenden Ansprüche oder Einwendungen gestellt werden.
111. Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob der Antrag zugelassen wird und berücksichtigt dabei alle Umstände, die es für sachdienlich hält, einschließlich der Verfahrensphase und der Notwendigkeit, die Zeit- und Kosteneffizienz zu gewährleisten.
112. Lässt das Schiedsgericht den Antrag zu, trifft es unverzüglich nach Rücksprache mit den Parteien die von ihm für angemessen erachteten Verfahrensmaßnahmen. Der bzw. die Antragsgegner erhalten eine angemessene Gelegenheit, Stellung zum Antrag zu nehmen. Weitere Beweismittel dürfen nur in Ausnahmefällen vorgelegt werden.
113. Entsprechend der Art des Antrags entscheidet das Schiedsgericht über den Antrag so schnell wie möglich und kann die Gründe für seine Entscheidung so kurz wie möglich angeben. Die Entscheidung kann in Form eines Beschlusses oder eines Schiedsspruchs ergehen. In jedem Fall kann das Schiedsgericht nach Artikel 38 über die Kosten des Antrags entscheiden oder diese Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
114. Der Gerichtshof wird jeden Schiedsspruch, der auf einen Antrag auf beschleunigte Feststellung ergeht, unverzüglich prüfen, in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang beim Sekretariat.

E - Schutz personenbezogener Daten

115. Die ICC erkennt die Bedeutung eines wirksamen und aussagekräftigen Schutzes personenbezogener Daten an, wenn sie solche personenbezogenen Daten als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften erhebt und verwendet, einschließlich gemäß der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „DSGVO“). Zu diesem Zweck hat die ICC den [ICC-Datenschutzhinweis für ICC-Streitbeilegungsverfahren](#) (*ICC Data Privacy Notice for ICC Dispute Resolution Proceedings*) veröffentlicht.
116. Um dem Auftrag des Gerichtshofs (i) zur Verbreitung und Verbesserung der internationalen Kenntnisse über die Schiedsgerichtsbarkeit und (ii) den Verpflichtungen aus der Schiedsgerichtsordnung nachzukommen, erheben und verarbeiten die ICC, der Gerichtshof und sein Sekretariat die personenbezogenen Daten der Parteien, ihrer Vertreter, der Schiedsrichter, des Sekretärs, der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an dem Schiedsverfahren beteiligt sein können. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Schiedsgerichtsordnung müssen auch die Schiedsgerichte diese personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Zu diesem Zweck können diese

personenbezogenen Daten von oder an die verschiedenen Büros des Sekretariats in und außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden.

117. Die Parteien, ihre Vertreter, die Schiedsrichter, der Sekretär, die Zeugen, die Sachverständigen und alle anderen Personen, die in irgendeiner Eigenschaft am Schiedsverfahren beteiligt sein können, erkennen an, dass die Erhebung, Übermittlung und Archivierung personenbezogener Daten für die Zwecke des Schiedsverfahrens erforderlich ist, und akzeptieren, dass diese Daten im Falle einer Veröffentlichung eines Schiedsspruchs, einer verfahrensleitende Verfügung sowie einer abweichenden und/oder übereinstimmenden Meinung veröffentlicht werden können.
118. Die Parteien stellen sicher, (i) dass ihre Vertreter sowie ihre Zeugen, parteiernannten Sachverständigen und andere Personen, die in ihrem Namen oder in ihrem Interesse am Schiedsverfahren teilnehmen, darüber informiert sind, dass ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke des Schiedsverfahrens erhoben, übermittelt, veröffentlicht und archiviert werden können, und (ii), dass die geltenden Datenschutzbestimmungen, einschließlich der DSGVO, eingehalten werden.
119. Zu einem geeigneten Zeitpunkt im Schiedsverfahren erinnert das Schiedsgericht die Parteien, Vertreter, Zeugen, Sachverständigen und alle anderen teilnehmenden Personen daran, dass die DSGVO oder andere Datenschutzgesetze und -vorschriften für das Schiedsverfahren gelten, dass ihre personenbezogenen Daten gemäß der Schiedsvereinbarung oder den berechtigten Interessen zur Beilegung der Streitigkeit erhoben, übermittelt, veröffentlicht und gespeichert werden können und dass das Schiedsverfahren fair und effizient abläuft. Die Schiedsgerichte werden gebeten, ein entsprechendes Datenschutzprotokoll zu erstellen.
120. Die Parteien und Schiedsrichter stellen sicher, dass nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die Zwecke des Schiedsverfahrens erforderlich und korrekt sind. Jede Person, deren Daten im Rahmen eines Schiedsverfahrens erhoben und verarbeitet werden, kann jederzeit von dem zuständigen Datenverantwortlichen insbesondere die Ausübung ihres Auskunftsrechts und die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften verlangen.
121. Das Schiedsgericht, die Parteien und ihre Vertreter haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass alle in ihrem Namen handelnden Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein angemessenes, für das Schiedsverfahren geeignetes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wobei der Umfang und das Risiko der Verarbeitung, der Stand der Technik, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen, die Fähigkeiten und rechtlichen Anforderungen aller an dem Schiedsverfahren Beteiligten, die Kosten der Umsetzung und die Art der verarbeiteten oder übermittelten Informationen zu berücksichtigen sind, einschließlich der Frage, ob es sich um personenbezogene Daten oder sensible geschäftliche, geschützte oder vertrauliche Informationen handelt. Wir verweisen die Schiedsgerichte und Parteien zu diesem Zweck auf den [Bericht über den Einsatz der Informationstechnologie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit](#) (*Report on the Use of Information Technology in International Arbitration*) der ICC-Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und Gütliche Streitbeilegung.
122. Jede Verletzung der Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten, wie z. B. unbefugter Zugriff auf oder Verwendung personenbezogener Daten oder eine versehentliche Offenlegung an Personen, die nicht als Empfänger hätten identifiziert werden dürfen, ist unverzüglich der Person, deren personenbezogene Daten betroffen sein können, und dem Sekretariat zu melden. Gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften muss die ICC in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die betroffenen Personen über diese Verletzung informieren.

123. Nach Abschluss eines Schiedsverfahrens können die Schiedsrichter die während des Verfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten so lange aufbewahren, wie sie die Fallakte gemäß den geltenden Gesetzen in ihrem Archiv aufbewahren. Diese Aufbewahrungsdauer wird den Parteien und dem Sekretariat mitgeteilt.
124. Am Ende eines jeden Falles speichert das Sekretariat gemäß seinen Verpflichtungen ((Artikel 1(7) Anhang II) personenbezogene Daten über den Fall. Diese Daten sind zu archivieren. Andere personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Verpflichtungen der ICC aus der Schiedsgerichtsordnung nicht mehr erforderlich sind, werden vernichtet oder gelöscht.
125. Die Archive des Gerichtshofes und seines Sekretariats werden auch zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der historischen Recherche aufbewahrt. Der Präsident oder der Generalsekretär des Gerichtshofs kann den Zugang zu Archiven und deren Veröffentlichung entweder vollständig, als redigierte oder nicht redigierte Auszüge oder in zusammengefasster Form gestatten, um die Tätigkeit der ICC zur Verbreitung und Verbesserung der internationalen Kenntnisse über die Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstützen.

F - Fristen gemäß der Schiedsgerichtsordnung

126. In der Schiedsgerichtsordnung sind Fristen vorgesehen, an die sich die Schiedsrichter und Parteien nach besten Kräften halten müssen, einschließlich die folgenden:
- a. **Der Schiedsauftrag** muss innerhalb von **einem Monat** nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht erstellt worden sein (Artikel 23(2)). Ein Schiedsauftrag ist in Verfahren, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, nicht erforderlich.
 - b. **Die Verfahrensmanagementkonferenz** muss (1) anlässlich der Formulierung des Schiedsauftrags oder so früh als möglich danach einberufen werden (Artikel 24(1)) oder (2) spätestens 15 Tage nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht bei Verfahren, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.
 - c. **Der Verfahrenskalender** muss während oder unmittelbar nach der Verfahrensmanagementkonferenz erstellt und dem Gerichtshof und den Parteien mitgeteilt werden (Artikel 24(2)).
 - d. **Die Schließung des Verfahrens** muss sobald als möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten bewilligten Schriftsätze bezüglich solcher Angelegenheiten erfolgen (Artikel 27).
 - e. **Der Zeitpunkt, zu dem das Schiedsgericht beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs vorzulegen**, ist dem Sekretariat und den Parteien bei Schließung des Verfahrens durch das Schiedsgericht mitzuteilen (Artikel 27). Entwürfe für endgültige Schiedssprüche müssen dem Sekretariat bei Dreierschiedsgerichten drei Monate und bei Einzelschiedsrichtern zwei Monate nach der letzten wesentlichen Verfahrensetappe des Schiedsverfahrens vorgelegt werden (siehe Ziffer 153).
 - f. **Der Endschiedsspruch** muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der letzten Unterschrift, die dem Schiedsauftrag hinzugefügt wurde, oder ab dem Datum der Benachrichtigung über die Genehmigung des Schiedsauftrags (Artikel 31(1)) oder andernfalls innerhalb der vom Gerichtshof auf der Grundlage des Verfahrenskalenders festgesetzten Frist, oder innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Verfahrensmanagementkonferenz in Schiedsverfahren nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren ergehen.

VIII - Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

A - Geltungsbereich der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

127. Mit Einwilligung in die Schiedsgerichtsordnung willigen die Parteien ein, dass Artikel 30 SchO und Anhang VI (gemeinsam die „Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren“ genannt) Vorrang gegenüber abweichenden Bestimmungen in der Schiedsvereinbarung haben.
128. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden Anwendung, wenn
- a. die Schiedsvereinbarung nach dem 1. März 2017 geschlossen wurde und
 - b. der Streitwert US\$ 2.000.000 nicht übersteigt, wenn die Schiedsvereinbarung zwischen dem 1. März 2017 und dem 31. Dezember 2020 geschlossen wurde, und US\$ 3.000.000 nicht übersteigt, wenn die Schiedsvereinbarung am oder nach dem 1. Januar 2021 geschlossen wurde, und
 - c. die Parteien in der Schiedsvereinbarung oder zu einem späteren Zeitpunkt die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren nicht ausgeschlossen haben. Vereinbarungen, mit denen die Anwendung ausgeschlossen wird, sollten ausdrücklich die Absicht der Parteien festhalten, sich nicht den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren zu unterwerfen. Es reicht zu diesem Zweck nicht, dass die Parteien in der Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht festgelegt haben, oder Fristen beschlossen haben, die von denen in den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren abweichen. Parteien, die die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren wünschen, wird geraten, die Standardklauseln der Schiedsgerichtsordnung zu verwenden.
129. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden ungeachtet des Datums, an dem die Schiedsvereinbarung geschlossen wurde und ungeachtet des Streitwerts auch dann Anwendung, wenn die Parteien die Anwendbarkeit vereinbart haben. Derartige Vereinbarungen können in der Schiedsvereinbarung oder in einer separaten oder nachfolgenden Vereinbarung geschlossen werden. Parteien, die die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren wünschen, wird geraten, die Standardklauseln der Schiedsgerichtsordnung zu verwenden.
130. Der Gerichtshof kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei und nach Anhörung des Schiedsgerichts und der Parteien entscheiden, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren keine Anwendung mehr finden (Artikel 1(4) Anhang VI). Der Gerichtshof kann diese Befugnis insbesondere ausüben, wenn neue Umstände vorliegen, durch die die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren nicht länger geeignet ist.

B - Ermittlung des Streitwerts zur Feststellung der Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

131. Zur Entscheidung der Frage, ob die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren anwendbar sind, werden alle bezifferten Ansprüche, Widerklagen, Gegenansprüche und Ansprüche gemäß der Artikel 7 und 8 berücksichtigt. Ansprüche in Bezug auf Zinsen und Kosten werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.
132. Gemäß der Schiedsgerichtsordnung (Artikel 4(3), 5(5)(b), 7(2), 7(4), 8(2) und 8(3)) müssen die Parteien ihre Ansprüche beziffern und, so weit wie möglich, eine Schätzung des Werts ihrer nichtmonetären Ansprüche vorlegen.

133. Bei der Entscheidung, ob die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren anwendbar sind, berücksichtigt das Sekretariat die von den Parteien eingereichten Quantifizierungen und Schätzungen.
134. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung, wenn abhängige (deklaratorische) oder nichtmonetäre Ansprüche vorliegen, deren Wert nicht geschätzt werden kann, es sei denn, es stellt sich heraus, dass solche nichtmonetären Ansprüche lediglich einen monetären Anspruch unterstützen oder dass sie die Komplexität des Streits nicht wesentlich erhöhen.
135. Werden gegen die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Einwendungen erhoben, entscheidet der Gerichtshof über die Anwendbarkeit, nachdem den übrigen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
136. Alle Einreden der Parteien in Bezug auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren sind in die Schiedsklage und in die Klageantwort aufzunehmen oder innerhalb einer nachfolgend vom Sekretariat festgesetzten Frist einzureichen.
137. Entscheidungen des Sekretariats oder des Gerichtshofs über den Streitwert, die bei ihrer Entscheidung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren getroffen wurden, sind für das Schiedsgericht bei der Entscheidung über den sachlichen Inhalt der Streitigkeit nicht bindend.
138. Bei der Kostenfestsetzung gemäß Artikel 38(5) kann das Schiedsgericht berücksichtigen, ob eine Partei ihre Ansprüche künstlich aufgebläht und dadurch die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren verhindert hat.

C - Kostentabellen

139. In allen Fällen, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren verhandelt werden, gelten die Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars im beschleunigten Verfahren wie in Ziffer 179 angegeben und jeder Kostenvorschuss wird auf dieser Grundlage festgesetzt. Die Schiedsrichterhonorare nach diesen Tabellen werden gegenüber den allgemeinen Tabellen um 20% herabgesetzt.
140. Der Generalsekretär wird nach Eingang der Schiedsklage auf Grundlage der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und des Streitwerts in dieser Phase den vorläufigen Kostenvorschuss festsetzen. Der vorläufige Kostenvorschuss kann auf Grundlage der allgemeinen Tabellen angepasst werden, wenn die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren letztlich nicht anwendbar sind.

D - Informierung der Parteien

141. Gemäß Artikel 1(3) Anhang VI teilt das Sekretariat den Parteien (1) nach Eingang der Klageantwort, (2) nach Ablauf der Frist zur Einreichung derselben oder (3) zu jedem maßgeblichen späteren Zeitpunkt mit, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren im betreffenden Fall Anwendung finden.
142. Wurden ein Antrag auf Einbeziehung oder Ansprüche gemäß Artikel 8 eingereicht, teilt das Sekretariat den Parteien nach Eingang der Antwort auf diesen Antrag oder auf diese Ansprüche oder nach Ablauf der Frist für diese Antwort mit, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren im betreffenden Fall Anwendung finden.

E - Bildung des Schiedsgerichts

143. Gemäß Artikel 2 Anhang VI kann der Gerichtshof ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in der Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter ernennen.
144. Indem die Parteien die Schiedsgerichtsordnung wählen, erklären sie sich damit einverstanden, dass etwaige Verweise in ihrer Schiedsvereinbarung auf ein Dreierschiedsgericht insoweit dem Ermessen des Gerichtshofs unterliegen, als dieser dennoch einen Einzelschiedsrichter ernennen kann, sofern die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden.
145. Soweit die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, wird der Gerichtshof normalerweise einen Einzelschiedsrichter ernennen, um sicherzustellen, dass das Schiedsverfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise durchgeführt wird.
146. Dessen ungeachtet kann der Gerichtshof auch drei Schiedsrichter ernennen, wenn er dies unter den gegebenen Umständen für zweckmäßig erachtet. In jedem Fall wird der Gerichtshof vor seiner Entscheidung den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einräumen und mit allen Mitteln sicherstellen, dass der Schiedsspruch rechtlich durchsetzbar ist.
147. Entscheidet der Gerichtshof, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren nicht länger anwendbar sind (siehe Ziffer 130), bleibt das Schiedsgericht in der Regel bestehen, soweit nicht der Gerichtshof auf Antrag der Parteien oder von sich aus, nachdem er den Parteien und dem Schiedsgericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der Auffassung ist, dass unter den gegebenen Umständen die Ersetzung und/oder Neubildung des Schiedsgerichts gerechtfertigt ist. Beschließt der Gerichtshof die Neubildung des Schiedsgerichts und die Fortführung des Verfahrens mit einem Dreierschiedsgericht, kann er die Person, die zuvor Einzelschiedsrichter war, als Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

F - Verfahren vor dem Schiedsgericht

148. Bei der Durchführung des Schiedsverfahrens nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren geht das Schiedsgericht fair und unparteiisch vor und stellt sicher, dass jede Partei angemessene Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.
149. Gemäß den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren kann das Schiedsgericht in eigenem Ermessen Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für die Durchführung des Schiedsverfahrens innerhalb der festgelegten Fristen für zweckmäßig erachtet. Insbesondere ist das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien berechtigt, (1) den Fall allein aufgrund der Aktenlage, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen oder Sachverständigen zu entscheiden, (2) Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zuzulassen und/oder (3) die Anzahl, die Länge und den Inhalt der Schriftsätze zu begrenzen.

G - Schiedsspruch

150. Der Endschiedsspruch muss binnen sechs Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz erlassen werden. Der Gerichtshof erwartet von Schiedsgerichten, die nach den Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren tätig werden, dass sie das Verfahren so durchführen, dass diese Frist eingehalten wird, ohne dass Fristverlängerungen erforderlich sind. Wird dennoch eine Fristverlängerung notwendig, muss das Schiedsgericht beim Gerichtshof einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung stellen.

151. Jeder im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren erlassene Schiedsspruch ist zu begründen. In solchen Schiedsverfahren ist es besonders angebracht, den sachbezogenen und/oder verfahrensbezogenen Teil des Schiedsspruchs auf den nach Auffassung des Schiedsgerichts für das Verständnis des Schiedsspruchs notwendigen Umfang zu beschränken und die Begründung des Schiedsspruchs so knapp wie möglich anzugeben.

IX - Effizienz bei der Übermittlung des Entwurfs des Schiedsspruchs an den Gerichtshof

A - Allgemeine Praxis

152. Der Gerichtshof erwartet, dass ein Schiedsgericht seinen Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung des Schiedsauftrags erlässt oder innerhalb der vom Gerichtshof zu diesem Zweck festgesetzten Frist (Artikel 31(1)).
153. Obwohl der Gerichtshof zur Verlängerung dieser Fristen befugt ist, wird von den Einzelschiedsrichtern erwartet, dass sie den Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten und von Dreierschiedsgerichten, dass sie den Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von drei Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten (Kostenaufstellungen ausgenommen) vorlegen, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist (Artikel 27).
154. Wenn ein Schiedsgericht das Schiedsverfahren zügig durchgeführt hat, kann der Gerichtshof das Schiedsrichterhonorar über den ansonsten festgelegten Betrag hinaus erhöhen.
155. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs nach der in Ziffer 153 angegebenen Frist vorgelegt, kann der Gerichtshof unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die er treffen kann, wie beispielsweise die Ersetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter, wie nachstehend ausgeführt, die Honorare mindern, soweit er sich nicht davon überzeugt hat, dass die Verzögerung Faktoren zuzurechnen ist, nicht von den Schiedsrichtern zu vertreten sind, oder außergewöhnliche Umstände vorliegen:
- Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu sieben (7) Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (Kostenaufstellungen ausgenommen) dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 5% bis 10% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu zehn (10) Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (Kostenaufstellungen ausgenommen) dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 10% bis 20% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs später als zehn (10) Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (Kostenaufstellungen ausgenommen) dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 20% oder mehr kürzen.

156. Bei der Entscheidung über die Honorarkürzung kann der Gerichtshof auch Verzögerungen bei der Vorlage eines Teilschiedsspruchs oder mehrerer Teilschiedssprüche berücksichtigen.

B - Praxis im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

157. Gemäß den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren muss das Schiedsgericht den Endschiedsspruch innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz erlassen, eine Fristverlängerung kann nur in begrenzten und begründeten Fällen gewährt werden.
158. Der Gerichtshof erachtet die Einhaltung dieser Frist im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren für besonders wichtig.
159. Damit diese Frist effektiv eingehalten werden kann, wird von einem Schiedsgericht, das im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren tätig ist, erwartet, seinen Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von fünf (5) Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz zu erlassen.
160. Wenn ein Schiedsgericht das Schiedsverfahren zügig durchgeführt hat, kann der Gerichtshof das Schiedsrichterhonorar über den ansonsten festgelegten Betrag hinaus erhöhen.
161. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs nach der in Ziffer 159 angegebenen Frist vorgelegt, kann der Gerichtshof unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die er treffen kann, wie beispielsweise die Ersetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter, wie nachstehend ausgeführt, die Honorare mindern, soweit er sich nicht davon überzeugt hat, dass die Verzögerung Faktoren zuzurechnen ist, nicht von den Schiedsrichtern zu vertreten sind, oder außergewöhnliche Umstände vorliegen:
- Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu sieben (7) Monate nach der Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 5% bis 10% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu zehn (10) Monate nach der Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 10% bis 20% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs später als zehn (10) Monate nach der Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 20% oder mehr kürzen.

X - Verfahrensschließung und Prüfung der Schiedssprüche

A - Verfahrensschließung

162. Ein Schiedsgericht sollte das Verfahren sobald als möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem End- oder anderen Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten bewilligten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten, für geschlossen erklären (Artikel 27). Dabei muss das Schiedsgericht das Sekretariat und die Parteien über den Zeitpunkt informieren, zu dem es beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Prüfung vorzulegen (Artikel 34).

B - Prüfungsverfahren

163. Das vom Gerichtshof mit Unterstützung des Sekretariats durchgeführte Prüfungsverfahren ist ein einzigartiges und umfassendes Verfahren, das gewährleisten soll, dass alle Schiedssprüche die bestmögliche Qualität aufweisen und es somit wahrscheinlicher wird, dass sie vollstreckbar sind. Bevor ein Entwurf eines Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt wird, wird dieser zunächst von dem Referenten des für das Schiedsverfahren zuständigen Teams, das das Verfahren verfolgt hat, geprüft, danach folgt eine Prüfung durch den Generalsekretär, durch den Stellvertretenden Generalsekretär oder durch den Leitenden Referenten. Bei bestimmten Schiedsverfahren, im Allgemeinen solche mit staatlichen Parteien oder abweichenden Meinungen, wird ein Mitglied des Gerichtshofs einen Bericht mit Empfehlungen zum Schiedsspruchentwurf erstellen.
164. Alle Schiedsspruchentwürfe werden in Ausschüssen, die aus drei Mitgliedern des Gerichtshofs bestehen (Artikel 4 Anhang I), in Sonderausschüssen (Artikel 5 Anhang I) oder in Ausschüssen mit nur einem Mitglied (Artikel 6 Anhang I) geprüft. Schiedsspruchentwürfe, die in einem Sonderausschuss geprüft werden, betreffen unter anderem Schiedsverfahren, an denen (i) ein Staat oder eine staatliche Einrichtung beteiligt ist, (ii) abweichende Meinungen eines oder mehrerer Schiedsrichter und/oder (iii) Angelegenheiten, in denen eine Ausschusssitzung nicht zu einer einstimmigen Entscheidung gelangen konnte oder die anderweitig an den Sonderausschuss verwiesen wurden.

C - Informierung der Parteien

165. Das Sekretariat teilt nach Erhalt eines Schiedsspruchentwurfs den Parteien und dem Schiedsgericht mit, dass der Entwurf in einer der nächsten Sitzungen des Gerichtshofs geprüft wird.
166. Nach der Prüfung teilt das Sekretariat den Parteien und dem Schiedsgericht mit, dass der Entwurf entweder genehmigt wurde oder in einer der nächsten Sitzungen des Gerichtshofs nochmals geprüft wird.
167. Sobald der Entwurf eines Schiedsspruchs vorbehaltlich einer Stellungnahme genehmigt ist, wird das Sekretariat das Schiedsgericht ersuchen, die für die Fertigstellung des Schiedsspruchentwurfs erforderliche Zeit anzugeben und, soweit möglich, die Parteien über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Zustellung des Schiedsspruchs zu informieren. Das Schiedsgericht muss den Schiedsspruch so zügig wie möglich fertigstellen.

D - Zeitpunkt der Prüfung

168. Jeder Entwurf des Schiedsspruchs, der dem einem dreiköpfigen Ausschuss vorgelegt wurde, wird innerhalb von drei bis vier Wochen nach Eingang beim Sekretariat geprüft. Schiedssprüche, die einem Sonderausschuss vorgelegt werden (die in der Regel einmal im Monat am letzten Donnerstag des Monats tagen), werden innerhalb von fünf oder sechs Wochen geprüft, je nachdem, wann der Entwurf vorgelegt wird, oder früher, wenn ein Sonderausschuss zur Beschleunigung der Prüfung angesetzt werden kann.
169. Soweit die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, wird jeder Entwurf des Schiedsspruchs, der dem Gerichtshof vorgelegt wurde, schnellstmöglich geprüft, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Eingang beim Sekretariat. Der Gerichtshof kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, beschließen, dass Schiedssprüche, die im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren erlassen wurden, von einem Ausschuss geprüft werden, der aus einem Mitglied des Gerichtshofs besteht (Artikel 4(6) Anhang II).

170. Wenn sich das Prüfungsverfahren verzögert, außer durch Umstände, die nicht vom Gerichtshof zu vertreten sind, werden die Verwaltungskosten des Gerichtshofs, abhängig von der Dauer der Verzögerung, um bis zu 20% gekürzt.
171. Bei der Beurteilung, ob der Entwurf fristgerecht vorgelegt wurde, berücksichtigt der Gerichtshof den Zeitpunkt der ersten Übermittlung des Entwurfs des Schiedsspruchs an den Gerichtshof zur Genehmigung, unabhängig davon, ob dieser Entwurf des Schiedsspruchs genehmigt wird.

XI - Checkliste für Schiedssprüche der ICC

172. Diese [Checkliste für Schiedssprüche der ICC](#) soll den Schiedsrichtern als Leitlinie beim Entwurf von Schiedssprüchen dienen, sie stellt in keiner Weise eine vollständige Aufzählung dar oder ist zwingend einzuhalten oder anderweitig verbindlich. Die Checkliste ist nicht dahingehend zu verstehen, dass sie die Auffassung der Mitglieder des Gerichtshofs oder seines Sekretariats wiedergibt, sondern dient lediglich dazu, die schiedsrichterliche Tätigkeit zu erleichtern. Sie darf zu keinen anderen Zwecken als für Schiedsverfahren der ICC veröffentlicht oder anderweitig verwendet werden. Außerdem ist diese Checkliste nicht abschließend und regelt nicht sämtliche Punkte, auf die der Gerichtshof gemäß Artikel 34 hinweisen kann.

XII - Vertragsbasierte Schiedsverfahren

173. In Anbetracht der Besonderheit von vertragsbasierten Schiedsverfahren werden künftige Schiedsrichter aus Gründen der Transparenz und unter Wahrung der Vertraulichkeit gebeten, in ihrem Lebenslauf eine vollständige Liste der vertragsbasierten Schiedsverfahren anzugeben, in denen sie als Schiedsrichter, Sachverständiger oder anwaltlicher Vertreter mitgewirkt haben.
174. Die Parteien können vereinbaren, die UNCITRAL-Transparenzregeln (*UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration*) ganz oder teilweise zu übernehmen oder sich bei der Übernahme ähnlicher Regeln an diesen zu orientieren. In diesem Fall kann das Sekretariat als Sammelstelle für veröffentlichte Informationen fungieren.
175. In vertragsbasierten Schiedsverfahren sind Artikel 13(6) (Erfordernis der Staatsangehörigkeit, siehe Ziffer 45) und Artikel 29(6)(c) (Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren, siehe Ziffer 71(c)) anzuwenden.
176. In vertragsbasierten Schiedsverfahren wird der Entwurf des Schiedsspruchs vom Präsidenten und/oder von den Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Gerichtshofs geprüft, die über Erfahrung in vertragsbasierten Schiedsverfahren verfügen.
177. Abweichend von Abschnitt IV(C) (siehe Ziffer 58) wird ein Schiedsspruch in einem vertragsbasierten Schiedsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach seiner Zustellung veröffentlicht, es sei denn, eine Partei widerspricht der Veröffentlichung.

XIII - Vorbringen von *Amici Curiae* und nicht streitenden Parteien

178. Gemäß Artikel 25(3) kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien Maßnahmen ergreifen, um mündliche oder schriftliche Stellungnahmen von *Amici Curiae* und nicht streitenden Parteien zu ermöglichen.

XIV - Honorare des Schiedsgerichts und Verwaltungskosten

A - Kostentabellen

179. Die Honorare der Schiedsrichter in ICC-Schiedsverfahren werden auf der Grundlage des Wertes (ad valorem) gemäß den Kostentabellen in Artikel 4 Anhang III festgesetzt. Dabei handelt es sich (i) zum einen um allgemeine Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars sowie (ii) um Tabellen für Verfahren, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Wir verweisen die Parteien und das Schiedsgericht auf den [Kostenrechner](#) (*Cost Calculator*) auf der Website der ICC sowie auf die anwendbaren Kostentabellen in Artikel 4 Anhang III.

B - Kostenvorschuss

180. Die Schiedsrichterhonorare werden vom Gerichtshof erst am Verfahrensende festgesetzt. Vorschüsse auf Schiedsrichterhonorare und Erstattungen von Auslagen können allerdings auf Anfrage und nach Abschluss konkreter Verfahrensetappen gewährt werden.

C - Aufteilung auf die Mitglieder des Schiedsgerichts

181. Im Falle eines Dreierschiedsgerichts können sich die Schiedsrichter auf eine Aufteilung der Honorare auf die einzelnen Schiedsrichter einigen und dem Sekretariat so früh wie möglich im Verfahren ihre gewünschte Aufteilung mitteilen. Die Schiedsrichter können ihre Vereinbarung zur Honoraraufteilung jederzeit im Verlauf des Verfahrens ändern. Soweit das Schiedsgericht sich nicht über eine andere Verteilung verständigt und den Gerichtshof hierüber schriftlich informiert hat, wird der Gerichtshof das Honorar des Vorsitzenden auf 40% bis 50% der gesamten Honorare und das Honorar der Mitschiedsrichter auf 25% bis 30% festsetzen, wobei der Gerichtshof je nach den Umständen eine andere Aufteilung beschließen kann. Für die vom Gerichtshof festgesetzten Honorarvorschüsse gilt derselbe Verteilungsschlüssel, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

D - Festsetzung der Honorare

182. Der Gerichtshof setzt das Honorar der Schiedsrichter fest. Gesonderte Honorarabsprachen zwischen Parteien und Schiedsrichtern sind nicht gestattet.

183. Die Schiedsrichterhonorare werden vom Gerichtshof in der Regel innerhalb der in den Kostentabellen festgelegten Grenzen festgesetzt. In außergewöhnlichen Umständen können auch höhere oder niedrigere Honorare festgesetzt werden. Bei der Entscheidung darüber, ob die Schiedsrichterhonorare unter den in den Kostentabellen festgelegten Obergrenzen festgesetzt werden, kann ein außergewöhnlich hoher Streitwert als solch ein Umstand angesehen werden.

184. Gemäß Artikel 2 Anhang III berücksichtigt der Gerichtshof bei der Festsetzung des Schiedsrichterhonorars Umsicht, Effizienz und zeitlichen Aufwand des Schiedsrichters, die Zügigkeit des Verfahrens, die Komplexität der Streitigkeit und die Dauer bis zur Vorlage des Entwurfs des Schiedsspruchs. Zu diesem Zweck fordert das Sekretariat von den Schiedsrichtern die in Ziffer 87 genannten Informationen an.

185. Der Gerichtshof kann die Schiedsrichterhonorare unter dem Durchschnittshonorar gemäß der Kostentabelle, einschließlich in Höhe des Mindesthonorars festsetzen, wenn der Streitwert hoch oder sehr hoch ist oder auf das Maximum anheben, wenn der Streitwert niedrig oder sehr niedrig ist. Die Höhe des Kostenvorschusses ist kein Hinweis auf die Höhe der endgültigen Schiedsrichterhonorare.
186. Der Gerichtshof kann bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare oder bei der Gewährung von Honorarvorschüssen, wenn der Kostenvorschuss auf Basis des Durchschnittshonorars festgesetzt wurde, wie folgt vorgehen (diese Aufschlüsselung ist lediglich eine Leitlinie):
- | | | |
|----|---|--|
| a. | Verfahrensmanagementkonferenz
(bei beschleunigten Verfahren) | 35% des Mindesthonorars |
| b. | Schiedsauftrag erstellt | 50% des Mindesthonorars |
| c. | Erlass eines Teilschiedsspruchs /
wichtige mündliche Verhandlung | Mindesthonorar |
| d. | Mehrere Teilschiedssprüche | zwischen 50% des Durchschnittshonorars
und 100% des Durchschnittshonorars |
| e. | Erlass des Endschiedsspruchs | Durchschnittshonorar |
187. Der Gerichtshof kann abhängig von den Umständen jedes Schiedsverfahrens von dieser Leitlinie abweichen. Die diesbezüglichen Kriterien werden in Artikel 2 Anhang III sowie in den Bestimmungen in Abschnitt IX(A) ausgeführt.

E - Ersetzung

188. Bei der Festsetzung des Honorars für einen ersetzten Schiedsrichter berücksichtigt der Gerichtshof die Art und die Gründe der Ersetzung, die abgeschlossenen Verfahrensetappen im Schiedsverfahren und die verbleibende Arbeit für den Nachfolger. Der Gerichtshof darf das Honorar des ersetzten Schiedsrichters vom Honorar seines Nachfolgers abziehen.

F - Verwaltungskosten

189. In der Regel setzt der Gerichtshof die ICC-Verwaltungskosten im Einklang mit dieser Tabelle fest. Bei besonderen Umständen kann der Gerichtshof die ICC-Verwaltungskosten niedriger oder höher festsetzen als in der Tabelle vorgesehen, wobei jedoch der sich aus der Tabelle ergebende Höchstbetrag im Regelfall nicht überschritten werden darf.
190. Der Gerichtshof kann bei der Festsetzung der ICC-Verwaltungskosten wie folgt vorgehen (diese Aufschlüsselung ist lediglich eine Leitlinie):
- | | | |
|----|---|------|
| a. | Übermittlung der Akte an das Schiedsgericht | 25% |
| b. | Verfahrensmanagementkonferenz
(bei beschleunigten Verfahren) | 35% |
| c. | Schiedsauftrag erstellt | 50% |
| d. | Teilschiedsspruch/Teilschiedssprüche oder sonstige
wesentliche Verfahrensetappen abgeschlossen | 75% |
| e. | Endschiedsspruch | 100% |
191. Der Gerichtshof kann abhängig von den Umständen jedes Schiedsverfahrens von dieser Leitlinie abweichen. In keinem Fall beinhalten die vorgenannten Zahlen Aussetzungsgebühren

oder zusätzliche Vorschüsse zur Deckung zusätzlicher Kosten, die bei Anwendung von Artikel 36 anfallen.

G - Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden

192. Nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts könnte die ICC dazu verpflichtet sein, eine jährliche Erklärung über die Honorare, einschließlich Honorarvorschüsse, abzugeben, die im Kalenderjahr an die einzelnen Schiedsrichter bezahlt wurden, sowie über die Auslagen, die die ICC im Kalenderjahr erstattet hat.

XV - Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens

193. In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht Entscheidungen über Kosten treffen und die Zahlung anordnen, ausgenommen Entscheidungen über Kosten, die vom Gerichtshof festzusetzen sind (Artikel 38(3)).
194. Bei der Entscheidung über die Kosten kann das Schiedsgericht alle ihm relevant erscheinenden Umstände berücksichtigen, einschließlich des Ausmaßes, in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat (Artikel 38(5)). Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Bericht der ICC-Kommission [Kostenentscheidungen in internationalen Schiedsverfahren](#) (*Decisions on Costs in International Arbitration*).
195. Sollten die Parteien ihre Ansprüche zurücknehmen oder endet das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs, setzt der Gerichtshof das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter und die ICC-Verwaltungskosten fest. Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten oder andere kostenrelevante Fragen getroffen haben, entscheidet das Schiedsgericht über diese Fragen (Artikel 38(6)). Falls zum Zeitpunkt der Klagerücknahme das Schiedsgericht noch nicht gebildet worden ist, kann jede Partei beim Gerichtshof beantragen, dass die Bildung des Schiedsgerichts fortgesetzt wird, damit das Schiedsgericht über die Kosten entscheiden kann.

XVI - Unterzeichnung des Schiedsauftrags und des Schiedsspruchs – Zustellung des Schiedsspruchs

196. Vorbehaltlich zwingender Anforderungen des anwendbaren Rechts und soweit die Parteien sich nicht auf etwas anderes geeinigt haben, (1) kann der Schiedsauftrag von jeder Partei und von jedem Mitglied des Schiedsgerichts in mehrfacher Ausfertigung unterzeichnet werden und (2) diese unterzeichneten Exemplare können eingescannt und dem Sekretariat gemäß Artikel 3 per E-Mail oder mit einer anderen Form der Telekommunikation mit Sendeprotokoll übermittelt werden. Dem Sekretariat ist ein Original des unterzeichneten Schiedsauftrags zur Verfügung zu stellen.
197. Vom Schiedsgericht unterzeichnete und datierte Schiedssprüche werden dem Sekretariat zur Zustellung an die Parteien übermittelt (Artikel 35(1)). Der Schiedsspruch muss an oder nach dem Datum der Sitzung des Gerichtshofs, in der der Entwurf des Schiedsspruchs genehmigt wurde, unterzeichnet und datiert werden. Das Datum des Schiedsspruchs entspricht dem Datum der Unterschrift durch den letzten Schiedsrichter.
198. Sofern die Parteien nicht die elektronische Zustellung des Schiedsspruchs vereinbart haben (siehe Ziffer 199), muss das Schiedsgericht dem Sekretariat die vom Sekretariat angeforderte Anzahl von (ungebundenen) Originalen zur Verfügung stellen. Das Schiedsgericht muss dem Sekretariat zudem ein PDF-Dokument des unterzeichneten Originals per E-Mail übermitteln.

Das Sekretariat übermittelt den Parteien außerdem vor der Zustellung der Originale per E-Mail ein Belegexemplar des Schiedsspruchs als PDF-Dokument. Die Übermittlung eines Belegexemplars per E-Mail hat keinen Einfluss auf die Fristen gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung.

199. Vorbehaltlich zwingender Anforderungen des anwendbaren Rechts können die Parteien vereinbaren, (1) dass ein Schiedsspruch von den Mitgliedern des Schiedsgerichts in mehrfacher Ausfertigung unterzeichnet wird und/oder dass (2) alle diese Exemplare in einer einzigen elektronischen Datei zusammengefasst und vom Sekretariat per E-Mail oder mit einer anderen Form der Telekommunikation mit Sendeprotokoll gemäß Artikel 35 an die Parteien übermittelt werden.
200. Die Ziffern 197 bis 199 gelten sinngemäß für zusätzliche Schiedssprüche, Nachträge und Entscheidungen.

XVII - Berichtigung und Auslegung von Schiedssprüchen

201. Wenn das Schiedsgericht den Schiedsspruch von sich aus berichtigen möchte, hat es die Parteien und das Sekretariat gemäß Artikel 36(1) davon in Kenntnis zu setzen und den Parteien eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Das Schiedsgericht sollte den Entwurf des Nachtrags binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Prüfung vorlegen.
202. Nach Eingang eines Antrags nach Artikel 36(2) prüft das Sekretariat, ob der Gerichtshof aufgrund der Umstände des Falles, einschließlich der Frage, ob der Antrag in den Anwendungsbereich von Artikel 36(2) fällt, ersucht werden kann, einen Vorschuss zur Deckung zusätzlicher Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts und zusätzlicher ICC-Verwaltungskosten festzusetzen (Artikel 2(10) Anhang III). Das Schiedsgericht sollte sich erst dann mit einem Antrag befassen, wenn der Antrag vom Sekretariat an das Schiedsgericht weitergeleitet wurde.
203. Auch wenn der Gerichtshof zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Sekretariat keinen zusätzlichen Kostenvorschuss verlangt hat, kann der Gerichtshof dessen ungeachtet zum Zeitpunkt der Prüfung eine Kostenentscheidung treffen und die Zustellung des Nachtrags oder der Entscheidung davon abhängig machen, dass eine oder beide Parteien die vom Gerichtshof festgesetzten Kosten bezahlt haben.
204. Sobald dem Schiedsgericht dieser Antrag vom Sekretariat übermittelt worden ist, gibt das Schiedsgericht den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer kurzen, regelmäßig 30 Tage nicht überschreitenden Frist. Das Schiedsgericht kann den Parteien jedoch je nach den Umständen des Falles und nach Abwägung aller relevanten Umstände eine kürzere Frist einräumen.
205. Die Parteien sollten sich des begrenzten Anwendungsbereichs von Artikel 36(2) bewusst sein, wonach es nicht zulässig ist, Feststellungen, die im Schiedsspruch endgültig getroffen wurden, zu revidieren oder zu ändern.
206. Das Schiedsgericht legt dem Gerichtshof den Entwurf seiner Feststellung spätestens 30 Tage nach Ablauf der für Stellungnahmen eingeräumten Frist zur Prüfung vor. Sollte das Schiedsgericht eine Fristverlängerung benötigen, wird es das Sekretariat informieren.
207. Die Feststellung des Schiedsgerichts kann in vier Formen vorliegen:

- a. **Nachtrag:** Wenn das Schiedsgericht entschieden hat, den Schiedsspruch zu berichtigen oder auszulegen. Ein Nachtrag ist Bestandteil des Schiedsspruchs.
- b. **Entscheidung:** Wenn das Schiedsgericht entschieden hat, dass der Schiedsspruch nicht berichtigt oder ausgelegt werden muss und das Schiedsgericht keine Entscheidung über die Kosten trifft. Eine Entscheidung ist kein Bestandteil des Schiedsspruchs.
- c. **Nachtrag und Entscheidung:** Wenn es zwei oder mehr Anträge gibt und das Schiedsgericht entschieden hat, den Schiedsspruch auf der Grundlage eines Antrags oder mehrerer, jedoch nicht aller Anträge zu berichtigen oder auszulegen.
- d. **Entscheidung und Nachtrag zu den Kosten:** Wenn das Schiedsgericht entschieden hat, dass der Schiedsspruch nicht berichtigt oder ausgelegt werden muss, aber eine Entscheidung über die Kosten in Zusammenhang mit dem Antrag trifft. Ein Nachtrag zu den Kosten ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

208. In jeder Entscheidung und in jedem Nachtrag ist die jeweilige Begründung anzugeben. Außerdem sind darin verfügende Bestimmungen aufzunehmen („dispositif“) oder die Feststellung, dass der Antrag abgelehnt bzw. angenommen wird. Weitere Leitlinien über die Bestandteile des Entwurfs der Entscheidung oder des Nachtrags können der [ICC-Checkliste über die Berichtigung und Auslegung von Schiedssprüchen](#) entnommen werden. Der Gerichtshof wird alle Entscheidungen und Nachträge überprüfen. Nach Genehmigung durch den Gerichtshof unterzeichnet das Schiedsgericht die Entscheidung oder den Nachtrag und übermittelt sie dem Sekretariat zur Zustellung an die Parteien gemäß den Ziffern 197 bis 199.
209. In jedem Fall muss das Schiedsgericht zuerst sicherstellen, dass die zwingenden Rechtsvorschriften, die am Ort des Schiedsverfahrens gelten, die Berichtigung oder Auslegung eines Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht nicht ausschließen.

XVIII - Ergänzende Schiedssprüche

210. Gemäß Artikel 36(3) kann eine Partei einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche beantragen, über die das Schiedsgericht nicht entschieden hat. Ein Anspruch, über den das Schiedsgericht nicht entschieden hat, ist ein Anspruch, der im Schiedsverfahren erhoben wurde und über den das Schiedsgericht aufgrund des Vorbringens der Parteien im Schiedsspruch hätte entscheiden müssen.
211. Jeder Antrag auf Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Schiedsspruchs durch die antragstellende Partei beim Sekretariat eingereicht werden. Nach Eingang eines Antrags auf Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs muss das Schiedsgericht den anderen Parteien Gelegenheit geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Da es Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Antrags oder die Notwendigkeit von Vorbringen geben kann, ist in jedem Fall eine Fristsetzung an die anderen Parteien erforderlich.
212. Da sich ein Antrag auf Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs auf Ansprüche bezieht, die im Schiedsverfahren geltend gemacht wurden und über die das Schiedsgericht nicht entschieden hat, wird erwartet, dass die Parteien bereits im Schiedsverfahren zu diesen Ansprüchen vorgetragen haben, so dass kein langwieriges zusätzliches Vorbringen erforderlich sein sollte. Dementsprechend ist in Artikel 36(3) vorgesehen, dass den anderen Parteien eine kurze, in der Regel 30 Tage nicht überschreitende Frist zur Stellungnahme zu dem Antrag eingeräumt werden sollte. Das Schiedsgericht kann jedoch unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entscheiden, den Parteien eine kürzere oder längere Frist zu gewähren. Auch wenn die Beurteilung eines Antrags auf Erlass eines zusätzlichen Schiedsspruchs normalerweise keine zusätzliche Beweisaufnahme erfordert, kann das Schiedsgericht beschließen, gegebenenfalls die Vorlage zusätzlicher Beweise zuzulassen.

213. Die Ziffern 197 bis 199, 202 und 203 gelten sinngemäß.
214. Sollten in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung oder Rechtsprechung bestimmte Umstände vorgesehen sein, bei denen ein Schiedsgericht bestimmte andere Entscheidungen treffen kann als Berichtigungen oder Auslegungen bezüglich eines Schiedsspruchs, der bereits genehmigt und zugestellt wurde, oder bezüglich zusätzlicher Schiedssprüche, sind diese Situationen im Sinne der Schiedsgerichtsordnung und dieses Merkblatts zu berücksichtigen.

XIX - Internationale Sanktionsvorschriften

215. Auf ein Schiedsverfahren können internationale Sanktionsvorschriften Anwendung finden. Wir verweisen die Parteien und Schiedsrichter auf das [Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht betreffend ICC-Compliance](#).

XX - Sekretäre

216. In diesem Abschnitt wird die Verfahrensweise und Praxis des Gerichtshofs hinsichtlich der Ernennung, Aufgaben und Vergütung von Sekretären und anderen Assistenten („Sekretäre“) erläutert, die am oder nach dem 1. August 2012 ernannt werden.
217. Sekretäre können für die Parteien und Schiedsgerichte in einem ICC-Schiedsverfahren nützliche Dienstleistungen erbringen. Grundsätzlich werden sie zur Unterstützung eines Dreierschiedsgerichts eingesetzt, können aber auch einen Einzelschiedsrichter unterstützen. Sekretäre können jederzeit während eines Schiedsverfahrens ernannt werden.

A Ernennung

218. Wenn ein Schiedsgericht die Ernennung eines Sekretärs in Betracht zieht, muss es sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen des fraglichen Falls eine derartige Ernennung angemessen ist.
219. Sekretäre unterliegen denselben Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wie die Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung. Mitarbeiter der ICC dürfen nicht als Sekretäre tätig werden.
220. Für die Ernennung von Sekretären wurde kein formales Verfahren festgelegt. Bevor jedoch Schritte zur Ernennung eines Sekretärs eingeleitet werden, wird das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht informieren. Zu diesem Zweck legt das Schiedsgericht den Parteien den Lebenslauf des vorgeschlagenen Sekretärs vor, zusammen mit einer Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitserklärung, einer Verpflichtungserklärung des Sekretärs, im Einklang mit dem vorliegenden Merkblatt zu handeln und einer Verpflichtungserklärung des Schiedsgerichts, sicherzustellen, dass diese Verpflichtung des Sekretärs erfüllt wird.
221. Das Schiedsgericht weist die Parteien darauf hin, dass sie diesen Vorschlag auch ablehnen können und kein Sekretär ernannt wird, wenn eine Partei Einwendungen erhoben hat.

B - Aufgaben

222. Sekretäre handeln auf Anweisung des Schiedsgerichts und unter dessen strenger und kontinuierlicher Aufsicht. Das Schiedsgericht ist jederzeit für die Handlungen des Sekretärs während des Schiedsverfahrens verantwortlich.
223. Unter keinen Umständen darf das Schiedsgericht seine Entscheidungsfunktionen an einen Sekretär delegieren oder sich darauf verlassen, dass ein Sekretär in seinem Namen wesentliche Aufgaben eines Schiedsrichters übernimmt. Ebenso entbinden die einem Sekretär übertragenen Aufgaben, wie z. B. die Anfertigung von schriftlichen Notizen oder Memoranden, das Schiedsgericht nicht von seiner Pflicht, die Akte persönlich zu prüfen und/oder selbst eine schiedsrichterliche Entscheidung zu verfassen.
224. Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen kann ein Sekretär organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben übernehmen, beispielsweise:
- Übermittlung von Dokumenten und Schriftverkehr im Auftrag des Schiedsgerichts
 - Organisation und Pflege der Akte des Schiedsgerichts und Beschaffung von Dokumenten
 - Organisation von mündlichen Verhandlungen und Besprechungen sowie diesbezügliche Kooperation mit den Parteien
 - Verfassen von Korrespondenz mit den Parteien und Übermittlung im Auftrag des Schiedsgerichts
 - Vorbereitung der Überprüfungsentwürfe des Schiedsgerichts für verfahrensleitende Verfügungen sowie für sachverhaltsbezogene Teile eines Schiedsspruchs, wie beispielsweise die Zusammenfassung des Verfahrens, die zeitliche Abfolge des Sachverhalts und die Zusammenfassung der Standpunkte der Parteien, sofern diese verfahrensleitenden Verfügungen und Teile des Schiedsspruchs anschließend vom Schiedsgericht selbst überprüft werden
 - Teilnahme an mündlichen Verhandlungen, Besprechungen und Beratungen, Erstellung von Notizen und Protokollen oder Überwachung von Fristen
 - Durchführung von juristischen oder ähnlichen Recherchen und
 - Korrekturlesen und Überprüfen von Zitaten, Daten und Querverweisen in verfahrensleitenden Verfügungen und Schiedssprüchen sowie Berichtigung von Schreib-, Grammatik- oder Rechenfehlern
225. Der Sekretär darf nicht in einer Weise tätig werden oder dazu aufgefordert werden, die eine direkte Kommunikation zwischen den Schiedsrichtern, zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien oder zwischen dem Schiedsgericht und dem Sekretariat verhindert oder erschwert.
226. Bestehen Zweifel über die Aufgaben, die ein Sekretär erfüllen darf, sollten das Schiedsgericht oder der Sekretär Rücksprache mit dem Sekretariat nehmen.

C - Auslagen

227. Das Schiedsgericht kann die Parteien um die Erstattung der begründeten Auslagen des Sekretärs in angemessener Höhe für mündliche Verhandlungen und Besprechungen ersuchen.

D - Vergütung

228. Mit Ausnahme der begründeten Auslagen des Sekretärs in angemessener Höhe ist mit der Beauftragung des Sekretärs keine weitere finanzielle Belastung für die Parteien verbunden.
229. Eine an den Sekretär zahlbare Vergütung wird vom Schiedsgericht aus den insgesamt für alle Schiedsrichterhonorare zur Verfügung stehenden Mitteln bezahlt, so dass durch die Honorare des Sekretärs die Gesamtkosten des Schiedsverfahrens nicht erhöht werden.
230. Das Schiedsgericht darf von den Parteien keine Form der Vergütung für die Tätigkeit des Sekretärs verlangen. Direkte Vereinbarungen zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über die Honorare des Sekretärs sind streng verboten. Da die Honorare des Schiedsgerichts auf der Grundlage des Wertes (*ad valorem*) festgesetzt werden, wird davon ausgegangen, dass eine etwaige an den Sekretär gezahlte Vergütung bereits in den Honoraren des Schiedsgerichts enthalten ist.

XXI - Auslagen des Schiedsrichters

A - Antrag auf Erstattung der Auslagen

231. Das Sekretariat erstattet die Auslagen auf Antrag. Anträge auf Erstattung der Auslagen müssen mit Originalbelegen eingereicht werden, damit das Sekretariat seiner Buchhaltungspflicht nachkommen und regelmäßig den Parteien eine Übersicht der durch die Schiedsrichter veranlassten Kosten zur Verfügung stellen kann.

B - Zeitpunkt der Antragstellung

232. Die Schiedsrichter sollten ihren Antrag auf Erstattung ihrer Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen **sobald wie möglich, nachdem die Kosten angefallen sind**, stellen und die geforderten Belege beilegen, wie nachstehend näher erläutert. So kann sichergestellt werden, dass der von den Parteien gezahlte Kostenvorschuss zur Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens ausreicht.
233. Sämtliche Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die sich auf einen Zeitraum vor Einreichung des Entwurfs des Endschiedsspruchs beziehen, sind spätestens bei Übermittlung des Entwurfs des Endschiedsspruchs an das Sekretariat zu stellen. Die Schiedsrichter eines Dreierschiedsgerichts werden gebeten, die Übermittlung ihrer Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen untereinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass diese dem Sekretariat spätestens zusammen mit dem Entwurf des Endschiedsspruchs vorliegen. Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die **nach Genehmigung des Endschiedsspruchs durch den Gerichtshof eingereicht werden, werden von diesem bei der Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens nicht berücksichtigt und nicht bezahlt**, solange nach Ermessen des Generalsekretärs keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.
234. Bei vollständiger Klagerücknahme oder Beendigung des Schiedsverfahrens vor Erlass eines Endschiedsspruchs müssen alle Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen innerhalb der von dem Sekretariat gesetzten Frist eingereicht werden. Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die nach Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens durch den Gerichtshof eingereicht wurden, werden vom Gerichtshof nicht berücksichtigt und nicht bezahlt.

C - Reisekosten

235. Wenn ein Schiedsrichter für ein ICC-Schiedsverfahren anreisen muss, werden ihm die tatsächlich entstandenen Kosten für An- und Abreise zwischen seinem Amts- oder Geschäftssitz, der in seinem für das betreffende ICC-Schiedsverfahren eingereichten Lebenslauf angegeben wurde, und dem Verfahrensort erstattet. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt im Einklang mit den Ziffern 236 bis 238.
236. Dem Antrag auf Erstattung der Reisekosten sind alle Belege für die zu ersetzenden Auslagen im Original einzureichen bzw. andere ordnungsgemäße Nachweise, wenn keine Belege zur Verfügung stehen. Reisekosten, die nicht voll und umfassend begründet sind, werden nicht erstattet.
237. Für die Erstattung der von Reisekosten gelten folgende Erstattungsobergrenzen, die strikt eingehalten werden:
- a. Flug: Flugticket in der Preisklasse eines Standard-Business-Class-Tickets
 - b. Bahnfahrt: der jeweilige Preis für eine Fahrkarte in der 1. Klasse
 - c. Transport zum und vom Flughafen (oder Flughäfen) und/oder Bahnhof (oder Bahnhöfen): der jeweilige Normalpreis für eine Taxifahrt
 - d. Fahrt mit dem eigenen Fahrzeug: eine Pauschale pro gefahrenen Kilometer zuzüglich der erforderlichen Park- und Mautgebühren Die Kilometerpauschale beträgt US\$ 0,80 pro Kilometer.
238. Ausgenommen bei Auslagen, deren Erstattung nach Ziffer 237(d) beantragt wird, werden Reisekosten soweit möglich in derselben Währung erstattet, in der sie angefallen sind. Alternativ kann ein Schiedsrichter die Erstattung in US-Dollar beantragen, wenn dem Antrag eine Erklärung über den Betrag in US-Dollar und ein Nachweis des Wechselkurses beiliegt (zum Beispiel ein Ausdruck von www.oanda.com). Der Tag der Währungsumrechnung sollte dem Tag entsprechen, an dem die Kosten entstanden sind.

D - Tagespauschale

239. Neben den Reisekosten erhält ein Schiedsrichter eine Tagespauschale für jeden Tag eines ICC-Schiedsverfahrens, an dem Schiedsrichter nicht an seinem Amts- oder Geschäftssitz, der in seinem für das betreffende ICC-Schiedsverfahren eingereichten Lebenslauf angegeben wurde, sein kann. Für die Inanspruchnahme der Tagespauschale sind keine Belege erforderlich, der Schiedsrichter muss lediglich die erforderliche Anreise zum Schiedsverfahren nachweisen.
240. Wenn der Schiedsrichter keine Hotelübernachtung in Anspruch nehmen muss, beträgt die Tagespauschale US\$ 400.
241. Wenn der Schiedsrichter eine Hotelübernachtung in Anspruch nehmen muss, beträgt die Tagespauschale US\$ 1.200.
242. Mit der Tagespauschale sollen alle Kosten für den persönlichen Lebensunterhalt, ungeachtet ihrer Art und ihres tatsächlichen Werts, abgedeckt werden (abgesehen von Reisekosten), die dem Schiedsrichter entstanden sind. Insbesondere soll die Tagespauschale die Gesamtkosten u.a. folgender Leistungen abdecken:

- Unterkunft
- Verpflegung
- Waschen/Bügeln/Reinigung und andere hauswirtschaftliche oder ähnliche Dienstleistungen
- Innerstädtischer Transport
- Telefon, Fax, E-Mail und andere Kommunikationsmittel
- Zuwendungen

243. Zur Klarstellung: Für den Zeitaufwand eines Schiedsrichters für die An- bzw. Abreise zum bzw. vom jeweiligen Bestimmungsort wird keine Tagespauschale gezahlt.
244. Da die Tagespauschale alle Kosten des persönlichen Lebensunterhalts abdecken soll, die einem Schiedsrichter entstehen, solange er sich im Rahmen seiner Tätigkeit für ein ICC-Schiedsverfahren nicht an seinem Amts- oder Geschäftssitz aufhält, wird das Sekretariat unter keinen Umständen Kosten erstatten, die die vorgenannte Tagespauschale überschreiten.

E - Allgemeine Bürokosten und Kosten für Kurierdienste

245. Allgemeine Bürokosten und Gemeinkosten, die einem Schiedsrichter oder Schiedsgericht im Rahmen eines ICC-Schiedsverfahrens entstehen, werden nicht erstattet. Ein Schiedsrichter oder Schiedsgericht kann jedoch einen Antrag auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für Kurierdienste, Fotokopien, Fax- oder Telefongebühren stellen, die für ein ICC-Schiedsverfahren angefallen sind, soweit dem Antrag detaillierte Kostennachweise beigelegt werden.

F - Kostenvorschüsse für Auslagen

246. Ein Schiedsrichter kann einen Antrag auf einen Vorschuss der Reisekosten und/oder der jeweiligen Tagespauschale stellen. Wird ein Kostenvorschuss gewährt, hat der Schiedsrichter unverzüglich dem Sekretariat die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, einschließlich aller Belege sowie einer Aufstellung der Arbeitstage und Nächte, die der Schiedsrichter im Rahmen seiner Tätigkeit für ein ICC-Schiedsverfahren außerhalb seines Amts- oder Geschäftssitzes verbracht hat.

XXII - Verwaltungsdienstleistungen

A - Verwahrung von Mitteln (Kostenvorschuss ausgenommen) für das Schiedsverfahren

247. Die ICC kann Schiedsrichtern und Parteien, die einen ausdrücklichen schriftlichen Antrag stellen, im Laufe eines Schiedsverfahrens anbieten, Mittel in einem von der ICC verwalteten Konto zu hinterlegen, um einen fälligen Mehrwertsteuervorschuss auf die Schiedsrichterhonorare zu zahlen oder für einen Vorschuss zur Deckung von Honoraren und Auslagen eines vom Schiedsgericht ernannten Gutachters oder zu treuhänderischen Zwecken.
248. Soweit Schiedsrichter und Parteien dieses Angebot in Anspruch nehmen und die ICC darin einwilligt, wird die ICC als Verwahrstelle die Mittel treuhänderisch verwalten. Die ICC nimmt Mittel von einer Partei oder mehreren Parteien entgegen, die entsprechend von einem Schiedsrichter (Vorsitzender oder Mitglied des Schiedsgerichts im Namen der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts oder Einzelschiedsrichter) angewiesen wurden und nimmt nach Aufforderung des Schiedsrichters von diesem Konto die Zahlungen vor.

249. Die ICC verwahrt treuhänderisch Mittel, die für folgende Zwecke vorgesehen sind:
- a. Mehrwertsteuer, andere Steuern oder Abgaben auf Schiedsrichterhonorare
 - b. Sachverständige
 - c. Treuhandkonten
250. Dieses Angebot ist für die Schiedsrichter und Parteien in allen Ländern kostenfrei erhältlich.
251. Die Hinterlegungskonten werden ausschließlich US-Dollar oder Euro verwaltet, wenn nichts Anderweitiges entschieden wird.
252. Die Hinterlegungskonten werden weder für die Parteien noch für die Schiedsrichter verzinst.

1. Schritt: Antrag auf Einrichtung eines Hinterlegungskontos

Schiedsrichter, die dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten, müssen schriftlich beim Sekretariat beantragen, dass die ICC als Verwahrstelle für die von einer Partei oder mehreren Parteien bezahlten Mehrwertsteuervorschüsse auf die Schiedsrichterhonorare oder für einen Vorschuss zur Deckung der Honorare und Auslagen eines vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder zu treuhänderischen Zwecken tätig wird.

Die Initiative für einen Antrag auf Eröffnung eines Hinterlegungskontos, für den Abruf von hinterlegten Mitteln und für die Auszahlung der hinterlegten Beträge liegt ausschließlich bei den Schiedsrichtern.

Die Schiedsrichter sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Zahlungen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bankenpraktiken erfolgen.

2. Schritt: Schätzung der Beträge

Der Schiedsrichter legt die Mittel fest, die von einer Partei oder mehreren Parteien auf das Hinterlegungskonto einzuzahlen sind.

Sollte im Verlauf des Schiedsverfahrens aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs der Vorschuss erhöht werden, muss dieser Verfahrensschritt wiederholt werden. Sollte im Verlauf des Schiedsverfahrens aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs die Höhe der zur Deckung der Honorare und Auslagen eines Sachverständigen hinterlegten Mittel oder die Höhe der auf einem Treuhandkonto hinterlegten Mittel erhöht werden, muss dieser Verfahrensschritt ebenfalls wiederholt werden.

3. Schritt: Hinterlegte Mittel

Der Schiedsrichter fordert eine Partei oder mehrere Parteien zur Zahlung der Mittel auf und legt dafür eine entsprechende Frist fest.

Das Sekretariat teilt der Partei/den Parteien die entsprechende Bankverbindung mit.

In der Regel müssen Zahlungen in ICC-Schiedsverfahren direkt von den Parteien des Falles geleistet werden. Die ICC akzeptiert Zahlungen, die von ordnungsgemäß beauftragten Vertretern geleistet werden, sofern das Rechtsverhältnis zwischen dem Drittzahler und der Partei im jeweiligen Fall nachgewiesen ist. Sollte das Rechtsdokument von den Banken der ICC gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach französischem Recht nicht als

zufriedenstellend angesehen werden, kann die von der ICC empfangene Zahlung storniert und der Mangel an entsprechenden Informationen den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht werden. Die zahlende Partei hat alle Bankgebühren und/oder Steuern zu zahlen, die für die Zahlung des Kostenvorschusses anfallen. Bei Überweisungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden die anfallenden Bankgebühren jedoch aufgeteilt.

4. Schritt: Zahlungsbestätigung und Verwaltung

Das Sekretariat bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter und den Parteien den Erhalt der Zahlungen der Partei(en).

Soweit das Sekretariat dem Schiedsrichter nicht bestätigt hat, dass es eine Zahlung der Partei oder der Parteien erhalten hat, ist es die Aufgabe des Schiedsrichters, seine Zahlungsaufforderung erneut zu stellen und eine entsprechende Frist festzusetzen.

Die ICC verwaltet die Mittel im Namen des Schiedsrichters.

5. Schritt: Zahlungen

Der Schiedsrichter fordert die ICC auf, die Zahlungen aus den von den Parteien hinterlegten Mitteln zu leisten.

Die ICC leistet die Zahlungen bis zur Höhe der hinterlegten Mittel.

6. Schritt: Restguthaben

Am Ende des Schiedsverfahrens bittet das Sekretariat den Schiedsrichter um seine Anweisung zur Schließung des Hinterlegungskontos. Auf Grundlage der vom Schiedsrichter zur Verfügung gestellten Informationen und nach Maßgabe seiner Anweisung wird das Sekretariat die Hinterlegungskonten schließen und der Partei oder den Parteien etwaige Restbeträge der von der ICC verwahrten Mittel erstatten.

Nach entsprechender Mitteilung an den Schiedsrichter darf die ICC das Hinterlegungskonto schließen, soweit sich darauf kein Restguthaben befindet. Das Konto wird auch dann geschlossen, wenn einer vom Schiedsrichter verlangten Zahlung von Mitteln nicht nachgekommen wurde.

B - Hinterlegung für Mehrwertsteuer, andere Steuern oder Abgaben auf Schiedsrichterhonorare

253. Zahlungen, die von der ICC an Schiedsrichter geleistet werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern, Abgaben oder Gebühren der gleichen Art, die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallen (Artikel 2(13) Anhang III). Die Parteien sind verpflichtet, diese Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben zu zahlen, die nach geltendem Recht fällig werden. Die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien. Diese Verpflichtung der Parteien umfasst nicht die Zahlung anderer Steuern, Gebühren und Abgaben, die auf die Schiedsrichterhonorare erhoben werden können, wie z.B. Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Gebühren für Berufszulassungen, Gebühren oder Einbehalte, die von der Anwaltskammer des Schiedsrichters erhoben werden, Beiträge zu Renten- oder Sozialversicherungssystemen sowie Bankgebühren und -provisionen. Im Zweifelsfall sollten die Schiedsrichter das Sekretariat konsultieren.

254. Mehrwertsteuerpflichtige Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag das oben beschriebene Angebot in Anspruch nehmen und Beträge in Höhe der von ihnen geschätzten Mehrwertsteuer auf ihre Honorare und Auslagen (nachfolgend „Honorare“ genannt) von der ICC verwalten lassen.
255. Dieses Angebot gilt vollständig unabhängig von dem in der Schiedsgerichtsordnung festgelegten Verfahren zur Zahlung von Kostenvorschüssen und hat darauf keinerlei Einfluss. Falls die Parteien die Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Schiedsrichterhonorare versäumen, können die Schiedsrichter sich vor dem Gerichtshof nicht auf dieses Versäumnis berufen, zum Beispiel als Begründung für die Aussetzung des Schiedsverfahrens.
256. Muss der Vorsitzende eines Schiedsgerichts im Namen aller Mitglieder des Schiedsgerichts, die der Mehrwertsteuer unterliegen, einen Mehrwertsteuervorschuss verlangen, hat er dem Sekretariat eine Aufschlüsselung dieses Vorschusses auf die einzelnen Schiedsrichter mitzuteilen.
257. Die Schiedsrichter sind allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das oben beschriebene Verfahren im Einklang mit den steuerrechtlichen Vorschriften für ihre Berufsausübung als Schiedsrichter, einschließlich im Hinblick auf die Zahlung ihrer Honorare, steht. Die Schiedsrichter werden gebeten, die Grundlage zu prüfen, auf der sie die Höhe der fälligen Mehrwertsteuer berechnen.
258. Die ICC ist lediglich eine Verwahrstelle und kann die Schiedsrichter in steuerrechtlicher Hinsicht nicht beraten.
259. Der Schiedsrichter ermittelt die Höhe der Mehrwertsteuer auf seine Honorare nach den geltenden Vorschriften für den Ort, an dem er steuerpflichtig ist.
260. Schiedsrichter können zur Schätzung ihrer an sie fälligen Honorare den [Kostenrechner](#) (*Cost Calculator*) auf der Website der ICC verwenden. Diese Beträge sind jedoch nur ein Anhaltspunkt für die tatsächlich bezahlten Honorare, die höher oder niedriger ausfallen können. Die Schiedsrichter sollten auch beachten, dass die in diesem Merkblatt angegebene Aufteilung der Honorare auf die Mitglieder des Schiedsgerichts (zwischen 40% und 50% für den Vorsitzenden und zwischen 25% und 30% für jeden Mitschiedsrichter) lediglich einen Richtwert darstellt, der vom Gerichtshof geändert werden kann.
261. Jede von einem Schiedsrichter an eine Partei ausgestellte Rechnung für Honorare, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) auf diese Schiedsrichterhonorare, sollte sich auf den Anteil der Honorare und Steuern beschränken, der von dieser Partei zu zahlen ist. Grundsätzlich sollte ein Schiedsrichter keine Rechnung an die ICC ausstellen, außer in besonderen Umständen, die vorab mit dem Sekretariat zu besprechen sind.
262. Bei der Erstellung der Rechnung fordert der Schiedsrichter die ICC zur Zahlung eines Betrages in Höhe der Mehrwertsteuer auf das Honorar auf, die von der Partei zu zahlen ist. Dies gilt sowohl zum Zeitpunkt des Endschiedsspruchs als auch in Fällen, in denen der Gerichtshof beschließt, einen Honorarvorschuss an Schiedsrichter zu zahlen, die in einem Land ansässig sind, in dem nach den örtlichen Steuergesetzen bei einer Honorarvorauszahlung die Mehrwertsteuer an die Steuerbehörden abzuführen ist.

XXIII - Mehrwertsteuer auf ICC-Verwaltungskosten

263. Die ICC-Verwaltungskosten enthalten keine französische Mehrwertsteuer („MwSt.“, Artikel 2(14) Anhang III). Ab dem 1. Januar 2021 unterliegen die ICC-Verwaltungskosten, soweit darauf Mehrwertsteuer anfällt, der Mehrwertsteuer. Dementsprechend können die ICC-Verwaltungskosten um den entsprechenden Betrag zum geltenden Satz erhöht werden, wie in der [Erläuterung zur Mehrwertsteuer auf ICC-Verwaltungskosten](#) (*Explanatory Note on VAT Applicable on ICC Administrative Expenses*) beschrieben. Der nach französischem Steuerrecht geltende Mehrwertsteuersatz beträgt derzeit 20 %. Die Anträge des Sekretariats auf Zahlung des Kostenvorschusses führen zur Ausstellung von Rechnungen, die alle geforderten Beträge abdecken (d. h. Beträge zur Deckung der ICC-Verwaltungskosten neben dem Vorschuss auf die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter).
264. Grundsätzlich sieht die Schiedsgerichtsordnung in Bezug auf die ICC-Verwaltungskosten vor, dass die Parteien diese (neben den Schiedsrichterhonoraren und -auslagen) durch vom Sekretariat angeforderte Kostenvorschüsse zu begleichen haben (siehe Abschnitt VII(A)). Soweit anwendbar, wird auf die angeforderten Kostenvorschüsse in Höhe der ICC-Verwaltungskosten Mehrwertsteuer erhoben. Mehrwertsteuer wird insbesondere auf folgende Beträge erhoben und in Rechnung gestellt:
- a. Registrierungsgebühr (Artikel 4(4)(a) SchO und Artikel 1(1) Anhang III)
 - b. Anteil der angeforderten Zahlungen in Höhe der ICC-Verwaltungskosten für folgende Posten:
 - (i) Kostenvorschüsse (Artikel 37 SchO und Artikel 1 Anhang III)
 - (ii) Zusätzliche Kostenvorschüsse (Artikel 36(5) SchO und Artikel 2(11) Anhang III) und
 - (iii) Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens (Artikel 7(1) Anhang V)
 - c. Etwaige Aussetzungsgebühr (Artikel 2(7) Anhang III)

Die ICC erhebt keine Mehrwertsteuer auf den Teil des Kostenvorschusses, der den Honoraren und Auslagen der Schiedsrichter entspricht. Die Berechnung und Erhebung der von den Parteien gegebenenfalls an die Schiedsrichter zu zahlenden Mehrwertsteuer ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien (siehe Ziffer 253).

XXIV - Unterstützung bei der Durchführung des Schiedsverfahrens

A - Durchführung des Schiedsverfahrens

265. Das Sekretariat kann die Parteien und Schiedsgerichte bei der Durchführung des Schiedsverfahrens insbesondere wie folgt unterstützen:

- a. **Hinterlegung von Dokumenten:** Das Sekretariat kann unter bestimmten Umständen als Verwahrstelle Dokumente verwahren.
- b. **Telefonkonferenzen:** Das Sekretariat kann die Schiedsgerichte mit der Organisation von Telefonkonferenzen mit den Parteien unterstützen und bei Bedarf auch an diesen Telefonkonferenzen teilnehmen.
- c. **Sekretäre:** Das Sekretariat kann die Schiedsgerichte bei der Ermittlung von Sekretären behilflich sein, die gemäß Abschnitt XX ernannt werden.
- d. **Musterdokumente:** Das Sekretariat kann den Schiedsgerichten Musterdokumente in Verbindung mit der Durchführung des Schiedsverfahrens zur Verfügung stellen, insbesondere Schiedsaufträge und Verfahrenskalender.
- e. **Transparenz:** Gemäß Ziffer 55 kann der Gerichtshof auf Antrag der Parteien Informationen oder Dokumente in Verbindung mit einem ICC-Schiedsverfahren, die den Transparenzvorschriften unterliegen, auf seiner Website veröffentlichen oder anderweitig öffentlich zugänglich machen.
- f. **ADR:** Das Internationale ADR-Zentrum der ICC bietet Parteien und Schiedsgerichten eine Reihe von Dienstleistungen für laufende ICC-Schiedsverfahren an, insbesondere den Vorschlag und die Ernennung von Sachverständigen (siehe Abschnitt XXVI).
- g. **ICC Commercial Crime Services:** Das Sekretariat kann die Parteien und Schiedsgerichte bei der Kooperation mit den ICC Commercial Crime Services unterstützen (nähere Informationen unter: www.icc-ccs.org).

B - Mündliche Verhandlungen und Besprechungen

266. Das Sekretariat kann die Parteien und Schiedsgerichten bei der Organisation von mündlichen Verhandlungen und Besprechungen insbesondere wie folgt unterstützen:
- a. **ICC-Konferenzzentrum in Paris (Frankreich):** Das ICC-Konferenzzentrum bietet eine Reihe flexibler Angebote sowie verschiedene spezielle Räumlichkeiten und Dienstleistungen für Schiedsverhandlungen und -besprechungen an. Die Parteien und Schiedsgerichte können sich für weitere Informationen an das Sekretariat wenden oder die Website besuchen: www.icchearingcentre.org. Mit der Reservierung eines Raumes im ICC-Konferenzzentrum für ein ICC-Schiedsverfahren stimmen die Parteien und Schiedsrichter zu, dass ihre Kontaktdaten durch das Sekretariat dem ICC-Konferenzzentrum ausschließlich für Zwecke dieser Buchung übermittelt werden.
 - b. **Sonstige Konfereinrichtungen:** Die ICC hat Vereinbarungen mit anderen Konfereinrichtungen weltweit. Die Parteien und Schiedsgerichte können sich für weitere Informationen an das Sekretariat wenden.
 - c. **Verhandlungsprotokolle (Court Reporting) und Übersetzungen:** Das Sekretariat kann den Parteien und Schiedsgerichten Auskunft über Dienstleistungen für Protokollführung und Übersetzungen zur Verfügung stellen.
 - d. **Visa und sonstige Genehmigungen:** Das Sekretariat kann mit Schreiben die Erteilung von Visa und sonstigen Genehmigungen für Personen, die an mündlichen Verhandlungen in ICC-Schiedsverfahren teilnehmen, erleichtern.
 - e. **Hotelunterkunft:** Die ICC hat mit einer Reihe von Hotels in Paris und an anderen Orten Ermäßigungen ausgehandelt. Die Parteien und Schiedsgerichte können sich für weitere Informationen an das Sekretariat wenden.

C - Versiegelte Angebote

267. Das Sekretariat kann die Parteien dabei unterstützen, Informationen zu bestimmten, nicht angenommenen Vergleichsangeboten nebst diesbezüglicher Korrespondenz (gemeinsam als „versiegelte Angebote“ (*sealed offers*) bezeichnet) zur Vorlage beim Schiedsgericht

zusammenzustellen. Das Sekretariat kann auch bei Gegenangeboten unterstützen, die der Empfänger des Angebots als versiegelte Angebote abgibt

268. Das Schiedsgericht sollte die Parteien bereits in einer frühen Phase anhören (zum Beispiel bei der ersten Verfahrensmanagementkonferenz gemäß Artikel 24) und diese auffordern, sich auf ein Verfahren für die mögliche Verwendung von versiegelten Angeboten im Schiedsverfahren zu einigen. Geht vom Schiedsgericht keine diesbezügliche Initiative aus, steht es jeder Partei frei, entsprechende Schritte zu veranlassen.
269. Das Sekretariat wird diese Korrespondenz über das/die versiegelte(n) Angebot(e) gegenüber dem Schiedsgericht so lange vertraulich behandeln, bis alle Fragen in Bezug auf Haftungsgrund und Anspruchshöhe geklärt wurden.
270. Zwecks einer Unterstützung durch das Sekretariat muss folgendes Verfahren eingehalten werden:
- a. Jederzeit nachdem das Sekretariat die Schiedsklage an die Beklagte(n) übermittelt hat, kann eine Partei des Schiedsverfahrens an das Sekretariat eine Kopie eines Vergleichsangebots übermitteln, das zuvor einer anderen Partei des Schiedsverfahrens unterbreitet, jedoch nicht angenommen wurde und das mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ (*without prejudice save as to costs*) gekennzeichnet ist. Das Angebot ist dem Sekretariat in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ zu übermitteln. In dem Begleitbrief ist das Sekretariat darauf hinzuweisen, dass der verschlossene Umschlag vertraulich zu behandeln ist und nicht an das Schiedsgericht übergeben werden darf, bevor dieses nicht sämtliche Fragen in Bezug auf Haftungsgrund und Anspruchshöhe entschieden hat und bereit ist, die Kostenverteilung zu prüfen. Der ursprüngliche Empfänger des Angebots sollte auf allen Mitteilungen an das Sekretariat, die sich auf das/die versiegelte(n) Angebot(e) beziehen, in Kopie gesetzt werden.
 - b. Nach Eingang der Korrespondenz gemäß Absatz (a) wird das Sekretariat:
 - (i) den Absender (mit Kopie an die andere Partei) informieren, dass der verschlossene Umschlag vertraulich behandelt wird und
 - (ii) den ursprünglichen Empfänger des Angebots (mit Kopie an die andere Partei) über die Umstände informieren, unter denen der verschlossene Umschlag an das Schiedsgericht übergeben werden kann und um Stellungnahme bitten.
 - c. Weitere Korrespondenz, die sich in Verbindung mit dem Originalangebot ergibt (beispielsweise Gegenangebote), die eine Partei in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ an das Sekretariat übermittelt, wird vom Sekretariat in derselben Weise behandelt wie das Originalangebot.
 - d. In der entsprechenden Verfahrensphase wird das Sekretariat dem Schiedsgericht schriftlich mitteilen, dass es Korrespondenz der Parteien verwahrt, die für die Ermittlung der Kosten gemäß Artikel 38 relevant sein kann. Das Sekretariat wird das Schiedsgericht auffordern, (i) dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen, ob es den Erhalt von versiegelten Angeboten akzeptiert und in diesem Fall (ii) das Sekretariat schriftlich zu informieren, sobald es seine Beratung zu allen Fragen in Bezug auf Haftungsgrund und Anspruchshöhe abgeschlossen hat und bereit ist, über die Kostenverteilung zu entscheiden.
 - e. Akzeptiert das Schiedsgericht den Erhalt von versiegelten Angeboten, wird es so lange von der Schließung des Verfahrens gemäß Artikel 27 absehen, wie es notwendig ist, damit die Parteien weitere Schriftsätze zu den Kosten einreichen können.

- f. Sobald das Schiedsgericht das Sekretariat informiert hat, dass es zur Kostenaufteilung gemäß Artikel 38 bereit ist, wird das Sekretariat die gesamte Korrespondenz, die mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ versehen ist und vom Sekretariat verwahrt wird, an das Schiedsgericht übermitteln. Sobald das Schiedsgericht diese Informationen erhalten hat, wird es die verschlossenen Umschläge öffnen und den Parteien Kopien der darin enthaltenen Dokumente zur Verfügung stellen.
- g. Das Schiedsgericht wird entscheiden, ob weitere Verfahrensschritte notwendig sind oder ob es über die Kostenverteilung gemäß Artikel 38 entscheiden kann. Zur Klarstellung: Es liegt im freien Ermessen des Schiedsgerichts, zu beurteilen, welchem Gewicht die vom Sekretariat erhaltene Korrespondenz mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ beizumessen ist.
- h. Hat das Schiedsgericht seine Beratung über die Kosten abgeschlossen, nimmt es seine Entscheidung über die Kostenverteilung in den Entwurf des Endschiedsspruchs auf, der dem ICC-Schiedsgerichtshof zur Prüfung gemäß Artikel 34 vorgelegt wird.

XXV - Dienstleistungen nach Ende des Schiedsverfahrens

271. Im Einklang mit Artikel 35 unterstützt das Sekretariat die Parteien bei der Erfüllung aller weiteren erforderlichen Formalitäten, insbesondere den Folgenden:

- a. Beglaubigte Kopien der Schiedssprüche, der Schiedsaufträge, des Schriftverkehrs oder sonstiger Dokumente, die vom Sekretariat oder Gerichtshof herausgegeben oder genehmigt werden
- b. Notarielle Beurkundung der Unterschriften von Mitgliedern des Sekretariats, die Dokumentkopien beglaubigen, durch den ICC-Notar in Paris
- c. Bescheinigungen
- d. Nicht beglaubigte Kopien von Dokumenten aus der Fallakte, mit begrenzter Größe und Anzahl
- e. Briefe, mit denen die Parteien an ihre Pflicht zur Erfüllung des Schiedsspruchs erinnert werden

272. Da einige Dienstleistungen nach Ende des Schiedsverfahrens Zeit und Vorbereitung erfordern, sollten die Parteien dem Sekretariat ausreichend Zeit einräumen, wenn sie derartige Unterstützung in Anspruch nehmen möchten.

XXVI - Internationales ADR-Zentrum

A - Mediations-Regeln der ICC

273. Den Parteien steht es frei, ihre Streitigkeiten vor einem Schiedsverfahren oder währenddessen einvernehmlich beizulegen. Die Parteien können prüfen, ob sie ein vom Internationale ADR-Zentrum der ICC („Zentrum“) verwaltetes Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung gemäß den Mediations-Regeln der ICC durchführen möchten, die neben der Mediation auch andere Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung vorsehen. Das Zentrum kann die Parteien außerdem bei der Auswahl eines geeigneten Mediators unterstützen. Die Ernennung eines Mediators durch das Zentrum auf gemeinsamen Antrag aller Parteien in einem laufenden ICC-Schiedsverfahren erfolgt unentgeltlich.

274. Gegebenenfalls können die Schiedsrichter die Parteien auf die Mediations-Regeln der ICC hinweisen.

275. Das Zentrum stellt weitere Informationen telefonisch unter +33 1 49 53 29 03 oder per E-Mail unter adr@iccwbo.org zur Verfügung.

B - ICC-Regeln für Sachverständige

276. Soweit eine Partei die Unterstützung durch einen Sachverständigen benötigt, kann das Zentrum auf Anfrage Sachverständige für eine Vielzahl von Fachgebieten vorschlagen. Diese Dienstleistung wird mit US\$ 5.000 in Rechnung gestellt.

277. Ebenso kann das Zentrum, wenn das Schiedsgericht die Unterstützung eines Sachverständigen benötigt, auf Antrag Sachverständige vorschlagen. Für Schiedsrichter ist dieses Angebot kostenfrei.

278. Das Zentrum stellt weitere Informationen telefonisch unter +33 1 49 53 29 03 oder per E-Mail unter expertise@iccwbo.org zur Verfügung.

XXVII - Versand von Materialien an die ICC und Zollgebühren

279. Materialien an die ICC (Schriftverkehr, Satzungen, Ordner, Tonbänder, CDs usw.) sind ausschließlich als „Dokumentation“ zu versenden. Auf dem Transportschein oder Frachtbrief darf keine andere Kennzeichnung angegeben sein. Dokumentation ist in der Regel zollfrei. Sonstige Materialien können, je nach Herkunft, Inhalt und Gewicht, zollpflichtig sein. Etwaige Zollgebühren erhöhen die Kosten des Schiedsverfahrens.